



Synode 72 Bistum St.Gallen

Verabschiedeter Text

VIII. Soziale Aufgaben der Kirche
in der Schweiz

Inhalt

Kommissionsbericht	Seite
0 Einleitung	VIII/ 3
1 Zur sozialen Situation der schweizerischen Gegenwart	VIII/ 4
1.1 Allgemeine soziale Situation	VIII/ 4
1.2 Sozial besonders benachteiligte und gefährdete Gruppen unserer Gesellschaft	VIII/ 6
1.3 Zusätzliche Probleme durch Einwanderung	VIII/18
2 Sozialer Auftrag — Wesensaufgabe der Kirche	VIII/22
2.1 Soziale Sendung der Kirche	VIII/22
2.2 Träger der sozialen Sendung der Kirche	VIII/23
2.3 Adressaten der Sendung	VIII/25
2.4 Sozialer Dienst der Kirche — Massstab ihrer Glaubwürdigkeit	VIII/26
3 Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche	VIII/26
3.1 Persönliche Caritas	VIII/26
3.2 Organisierte Caritas	VIII/27
3.3 Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Sozialhilfe	VIII/30
3.4 Verhältnis der kirchlichen zur übrigen Sozialhilfe	VIII/32
3.5 Bedeutung der ökumenischen Zusammenarbeit im sozialen Bereich	VIII/32
3.6 Erarbeitung von Planungskonzepten und Modellen der Caritasarbeit	VIII/33
3.7 «Sozialer Aufbau» der Schweizerischen Caritas	VIII/33
3.8 Diözesane Caritasstelle	VIII/34
4 Soziales Engagement der Kirche in der Schweiz	VIII/35
4.1 Fragestellung	VIII/35
4.2 Kritische Auseinandersetzung	VIII/36
4.3 Mittel und Wege zur sozialen Bewusstseinsbildung in der Kirche	VIII/38
Entscheidungen und Empfehlungen	
5 Grundlage und Voraussetzung sozialer Tätigkeit der Kirche	VIII/41
6 Ausgewählte Problemkreise sozialer Tätigkeit der Kirche	VIII/42
6.1 Anliegen der Bewusstseinsbildung	VIII/42
6.2 Christliche Liebestätigkeit an der Basis der kirchlichen Gemeinschaft, in der Pfarrgemeinde	VIII/43
6.3 Spezialseelsorge für Menschen in Grenzsituationen des Lebens	VIII/44
6.4 Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst	VIII/45
6.5 Caritativ tätige Orden, Kongregationen u. Säkularinstitute	VIII/46

VIII.

Soziale Aufgaben
der Kirche
in der Schweiz

Kommissionsbericht

Von der Synode zustimmend zur Kenntnis genommen

0 Einleitung

0.1 Wenn die Kirche die Sendung Christi wahrnehmen und verwirklichen will, muss sie um das Heil des Menschen in einem umfassenden Sinne besorgt sein. Zum umfassenden Heil des Menschen gehört aber sein Wohlbefinden in der Gesellschaft, der er als Glied angehört.

0.2 Die menschliche Gesellschaft besitzt ihr Selbstverständnis aus den Prinzipien der Solidarität und Subsidiarität für das Wohl des Einzelnen. Wohl ist die Person als Individuum herausgelöst aus der Kausalgesetzlichkeit der übrigen Schöpfung, steht in sich und verfügt in Freiheit und eigener Initiative. Sie ist aber nicht sich selbst genügend, sondern darauf angelegt, sich im Leben der Gemeinschaft zu entfalten und zu bewahren. «Eigenständigkeit und Gemeinschaftsbezogenheit stehen in wechselseitiger Zuordnung und Abhängigkeit und bilden die ganze Wirklichkeit des Menschen. Er erfüllt den Sinn seiner Existenz durch Wertverwirklichung in der Gemeinschaft, kann aber der Gemeinschaft nur dienen als eigenständige und selbstverantwortliche Person.» (cf. Lexikon für Theologie und Kirche, Verlag Herder, 1964, Bd. IX., Sp. 917).

0.3 Es gehört zur Wesensschau des Menschen, ihn immer zu sehen in dieser Verflochtenheit der gesellschaftlichen Aktivitäten, aktiv und passiv, gebend und empfangend, motivierend und inspiriert, und zwar auf den verschiedensten Ebenen: In der engsten Gemeinschaft von Familie, Verwandtschaft und Nachbarschaft, kulturell in Bildung, Wissenschaft und Technik, wirtschaftlich in Arbeit und Beruf, politisch in der staatlichen Gemeinschaft, religiös in der Gemeinschaft der Glaubenden, Hoffenden und Liebenden. Sind diese gesellschaftlichen Aktivitäten aus irgend einem Grunde blockiert, ist der Mensch in seiner Wesensentfaltung gefährdet und ist die herrschende Gesellschaftsmentalität und -ordnung fragwürdig geworden.

0.4 Kommissionsbericht, Entscheidungen und Empfehlungen über soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz gehen auf folgende Fragestellungen ein:

- Gewährleistet ganz allgemein die soziale Situation der schweizerischen Gegenwart dieses Wohlbefinden des Menschen in der Gesellschaft?
- Sind gewisse Gefährdungen für dieses Wohlbefinden da und welche Gruppen sind davon besonders betroffen?

- Hat die Kirche einen diesbezüglichen sozialen Auftrag und welcher Art ist er?
- Nimmt die Kirche diesen sozialen Auftrag wahr und welche Möglichkeiten der Verwirklichung sind ihr gegeben?
- Welches sind für unsere Situation die konkreten Postulate und was ist von der Kirche als Gesamtheit, von ihren Amtsträgern und von jedem Glied der Kirche zu tun?

0.5 Von der Beantwortung dieser Fragen und von der Bereitschaft der Gläubigen zur Lösung fälliger Probleme hängt nicht zuletzt die Glaubwürdigkeit der Kirche ab, einmal für den modernen Menschen, der mehr als früher in einem gesellschaftlichen Bewusstsein lebt, dann besonders für alle jene, die in Grenzsituationen des gesellschaftlichen Lebens stehen und darunter bewusst und unbewusst leiden.

1 Zur sozialen Situation der schweiz. Gegenwart

1.1 Allgemeine soziale Situation

1.1.1 Materielle Lebensbedingungen

Die letzten 15 Jahre brachten den meisten Regionen der Schweiz eine äussere Entwicklung, die alle bisherigen Dimensionen sprengte. Ihre wichtigsten Kennzeichen waren: der alle Lebensgebiete erfassende technische Fortschritt, die jahrelange Vollbeschäftigung, das sprunghafte Anwachsen der wirtschaftlichen Produktivität, die nur in wenigen Ländern übertroffene Zunahme des Volkseinkommens, die fast unbegrenzten Aufstiegsmöglichkeiten für den Tüchtigen und Mutigen, der grosszügige Ausbau der Institutionen des sozialen Ausgleichs. Soziale Missstände, wie z. B. Armut, Kinderarbeit, Verdingkinderpraxis usw., sind weitgehend verschwunden. Die materiellen Folgen von Waisen-, Witwen-, Alters-, Krankheits- und Invalidenschicksalen wurden zum grossen Teil eliminiert oder doch wenigstens gemildert. Berechtigte Forderungen nach Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit aller Menschen werden durch die Gesellschaftspolitik immer selbstverständlicher realisiert. Eigentliche Notlagen sind zum mindesten weniger manifest. Der unterdessen eingetretene wirtschaftliche Rückgang führte zu einer veränderten Sicht. Die Begrenzung wirtschaftlicher Möglichkeiten ist erneut bewusst geworden. Sicherung der Arbeitsplätze und Aufrechterhaltung der sozialen Verpflichtungen haben neue Probleme mit sich gebracht. Die weitere Entwicklung ist einstweilen nicht abzusehen.

1.1.2 *Neue soziale Gegebenheiten*

Das Bild unserer Gesellschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten in mancher Hinsicht gewandelt und ist noch im Wandel begriffen. Neue Gegebenheiten und Verhaltensnormen prägen das soziale Leben: wachsende Verstädterung, Entvölkerung der Bergregionen, fortschreitende Konzentration der wirtschaftlichen Macht, Rückgang des Kleinbetriebes, Verschiebung der Altersstruktur, Zunahme ausländischer Arbeitskräfte, dynamische gesellschaftspolitische und geographische Mobilität, vermehrte Möglichkeiten der Lebensgestaltung durch Freizeit, fortschreitender Prozess der Demokratisierung und Säkularisierung, immense Möglichkeiten der Meinungsbildung durch Massenmedien, wachsende Verstaatlichung der sozialen Belange. All dies stellt unsere Gesellschaft vor neue Probleme und Aufgaben, die zusammen mit wachsender Arbeitslosigkeit der Wachsamkeit und Anstrengung aller bedürfen.

1.1.3 *Herrschende asoziale Mentalitäten*

In unserer modernen Gesellschaft sind oft Geisteshaltungen wirksam, die echte menschliche Solidarisität gefährden, das letzte notwendige zwischenmenschliche Engagement verhindern, ja vielfach neue soziale Notsituationen schaffen: Auf die Wirtschaftspolitik wird oft das Hauptgewicht gelegt. Gesamtgesellschaftliche Aspekte werden noch weitgehend vernachlässigt. Das übertriebene Leistungsdenken fordert seine Opfer bei den Leistungsschwachen. Das Menschenbild wird nach dem Nützlichkeitsprinzip gewertet und von seiner letztlich absoluten Würde gelöst. Die oft hektische Betriebsamkeit vernachlässigt innere Werte menschlicher Existenz. Im Wohnungsbau überspielt das Profitdenken die sozialen Belange. Ständige Konsumangebote führen zu egoistischer Genussucht. Eine Alibimentalität dispensiert sich von der unmittelbaren zwischenmenschlichen Verantwortung. Die Lösung von sozialen Problemen wird dem Staat und der Institution zugeschoben. Intoleranz herrscht oft gegenüber Menschen, die nicht ins Schema passen. Eine diskriminierende Haltung ist rasch bereit zu verurteilen statt zu helfen. Eine Gesellschaft mit diesen asozialen Mentalitäten läuft Gefahr, sich auseinanderzuleben und stets Randgestalten und Aussenseiter der Gesellschaft zu produzieren.

1.1.4 *Auswirkungen mangelnder Menschlichkeit*

Selbst die Zeit wirtschaftlichen Wohlstandes und sozialer Absicherung in materieller Hinsicht konnte nicht darüber hinwegtäuschen, dass die «heile Welt» Utopie und Illusion ist. Wirtschaftlicher Wohlstand brachte dem Menschen geradezu eine neue Gefährdung. Die sozialen Schädigungen sind vielleicht weniger offensichtlich als materielle Not,

aber nicht weniger tragisch und verheerend. Sie treffen den Menschen in seinem Innersten und in seinen letzten Bedürfnissen. Er wird nicht selten das Opfer einer Gesellschaft mangelnder Menschlichkeit: Er ist verunsichert ob des Verlustes von moralischen Werten und religiösen Normen. Er bleibt unbefriedigt trotz der grossen Konsummöglichkeiten. Er wird geängstigt durch ständige Furcht vor Versagen, er fühlt sich überfordert durch das Leistungsdenken. Er wird gehetzt von der hektischen Betriebsamkeit. Trotz engem Aufeinandersein haben Kommunikationsstörungen und Vereinsamung zugenommen. Er ist vielfach heimatlos geworden wegen fehlender gesellschaftlicher Tragfähigkeit. Er wird nicht selten ausgestossen aus Gründen des Leistungsvermögens. Er gerät in Konflikt und in Aggression zu geltenden Gesellschaftsformen und Gesellschaftspraktiken. Die Früchte unserer materielle Weltanschauung sind tief menschliche Notstände in Form von gestörten sozialen Beziehungen.

1.1.5 *Bedürfnis nach gelebter Solidarität*

Die überlieferten Gemeinschaften, wie Familie, Nachbarschaft, Quartier, Dorf, Betrieb usw., vermögen oft nicht mehr dauerhafte menschliche Bindungen zu geben und zu erhalten. Durch neue soziale Gegebenheiten sind sie oft nicht mehr vorhanden oder durch herrschende asoziale Mentalitäten gefährdet und erkrankt. Bewusst und unbewusst sehnen sich die Menschen von heute nach echter menschlicher Gemeinschaft und nach gesellschaftlicher Beheimatung, nach Sicherheit und Solidarität, nach Achtung und Beachtung, nach Bejahung und Liebe, nach wahrhafter Integration in die Gesellschaft in allen Belangen, Höhen und Tiefen ihres Menschseins. Stattdessen erfahren die Menschen in Ihrem belastenden Alltag immer wieder schwere Enttäuschungen.

1.2 Sozial besonders benachteiligte und gefährdete Gruppen unserer Gesellschaft

Soziale Benachteiligung finden wir in vielfältigen Erscheinungsformen. Jegliche Behinderung selbständiger Entscheidungen im eigenen Lebensbereich und in der gesellschaftlichen Entfaltung kann als soziale Benachteiligung gesehen werden. In der Folge werden nur einige Gruppen besonders hervorgehoben, eine lückenlose Aufzählung darf damit nicht verstanden werden.

1.2.1 *Kinder und Jugendliche*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.1 sowie Text XI. «Bildungsfragen und Freizeitgestaltung»)

Fehlende Liebe und Geborgenheit, mögliches Fehlen einer festen Beziehungsperson, Beeinträchtigung der Eltern durch Krankheit und Inva-

lidität, fehlende Identifikationsmöglichkeiten mit Vater oder Mutter, Verwöhnung, Inkonsequenz, übertriebene Härte, Hin- und Hergeworfenwerden zwischen sich streitenden Eltern oder zwischen Pflegeeltern und leiblichen Eltern, mangelndes Verständnis für konstitutionell oder hirnorganisch gestörte Kinder, das alles sind Faktoren, die ein Kind in seiner seelischen und sozialen Entwicklung gefährden können.

Einige Kategorien gefährdeter Kinder und Jugendlicher:

Uneheliche Kinder

Im Jahre 1971 kamen in der Schweiz 3584 illegitime Kinder zur Welt. In den meisten Fällen müssen ihre Mütter weiterhin einer Berufstätigkeit nachgehen. Sie sind daher vielfach nicht in der Lage, ihre Kinder bei sich wohnen zu lassen und sie selber zu erziehen.

So wachsen diese Kinder fast immer bei Grosseltern, Verwandten, in Fremdfamilien oder in Heimen auf. Auch dort können sie durchaus eine glückliche Jugend erleben. Oft aber führt die Fremdplatzierung zu ungünstigen Erziehungssituationen: Hin- und Hergeworfenwerden zwischen Pflegeeltern und leiblicher Mutter, Fehlen des leiblichen Vaters, zu grosser altersmässiger Abstand zwischen dem Kind und den Ersatzeltern, Inkonsequenz in der Erziehung, Verwöhnung usw. Diese ungünstigen Erziehungssituationen können Entwicklungsstörungen verursachen, welche z. B. den Besuch einer öffentlichen Schule verunmöglichlichen und die Einweisung in ein Schulheim notwendig machen.

Kinder aus geschiedenen Ehen

Jedes Jahr werden in der Schweiz ca. 7000 Ehen geschieden. Dadurch werden auch rund 7500 Kinder in Mitleidenschaft gezogen. In vielen Fällen werden bereits im Vorfeld der Scheidung durch die Spannungen und Streitigkeiten zwischen den Eltern schwere seelische und manchmal auch körperliche Störungen ausgelöst. Nach der Scheidung verstärken sich die Leiden dieser Kinder oft so sehr, dass sie mehr als überfordert sind. Sie sind nicht fähig, ihre Probleme zu verarbeiten, wie z. B. ihre Entwurzelung, ihre Einsamkeit, ihre innere Zerrissenheit durch das Hin- und Hergeworfensein zwischen den beiden Elternteilen und ev. deren neuen Partnern. Kinder werden nicht selten das Opfer der von den Partnern nicht verarbeiteten Scheidungsprobleme.

Milieugeschädigte und Wohlstandsverwahrloste

Für diese Gruppe sind Zahlen kaum erhältlich. Die anlaufenden Fälle bei Ehe- und Erziehungsberatungsstellen, bei Jugendämtern und in Heimen geben ein düsteres Bild: Unreife der Eltern, mangelnde Liebesfähigkeit, Konsum- und Profitdenken, Überforderung, ungelöste Konflikte in der eigenen Entwicklung und zwischen den Ehepartnern, alles

Ursachen für ungenügende oder fehlende Erziehung und Verhaltensstörungen.

Kinder in Pflege- und Adoptivfamilien

Ein Teil der Kinder aus unvollständigen oder gestörten Familien haben das Glück, rechtzeitig eine gute Ersatzfamilie zu finden. Leider gibt es viel zu wenig solche Möglichkeiten. An Ehepaaren, die ein Kind adoptieren möchten, fehlt es nicht. Doch können sich nur wenige Mütter entschliessen, ihr Kind zur Adoption freizugeben. Es mangelt an Pflegefamilien, die, ohne diesen Totalitätsanspruch zu stellen, einem Kind eine tragende Ersatzheimat zu schaffen bereit sind. Voraussetzung für diese Hilfe sind Pflegeeltern mit erzieherischem Geschick und mit Verständnis für die Situation, in der sich die Eltern des Kindes befinden, und für die Spannungen, die sich aus einem Pflegeverhältnis unvermeidlich ergeben. Es müssen ihnen aber auch Möglichkeiten einer qualifizierten Beratung (nicht nur Aufsicht) in Ihrer Aufgabe geboten werden.

Kinder und Jugendliche in Heimen

Es gibt Kinder und Jugendliche, denen auf Grund ihrer besonderen Bedürfnisse und ihrer gesamten Situation in einem Heim am besten geholfen werden kann. Dies trifft beispielsweise zu, wo besondere Schulungs- und Therapiemöglichkeiten erforderlich sind und wo hellpädagogisch ausgebildete Erzieher benötigt werden.

Das Heim stellt keine Konkurrenz zur Familie dar. Durch Distanz zum Elternhaus und durch gezielte Erziehungsarbeit können Konflikte zwischen Kind und Eltern abgebaut werden. Viele Kinder sind über längere Zeit hin für ihre Entwicklung auf einen klaren pädagogischen Rahmen angewiesen, der sie stützt und den ihnen oft nur noch ein Heim geben kann. Innerhalb eines Heimbetriebes bestehen meist mehrere Möglichkeiten, die Zuteilung zu einer geeigneten Gruppe nach den persönlichen Bedürfnissen vorzunehmen.

Ferienaufenthalte und Besuche daheim sowie eine Zusammenarbeit zwischen Heim und Eltern oder Pflegeeltern suchen dem Kind und Jugendlichen die Rückkehr in die Familie zu ermöglichen und zu erleichtern.

Damit sich die besonderen Möglichkeiten des Heimes voll zum Segen der Kinder und Jugendlichen auswirken können, müssen jedoch auch seine Gefahren gesehen und bewusst zu überwinden gesucht werden, wie lebensfremde Internatsatmosphäre, mangelnde individuelle Entfaltungsmöglichkeit, Fehlen des Vaterbildes, fachliche und menschliche Überforderung des Erzieherpersonals, häufiger Wechsel in der Betreuung.

1.2.2 *Alleinstehende*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.2 sowie Text VI. «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft», Nr. 4.4 und 8.4)

Alleinstehende — als gefährdete Gruppe unserer Gesellschaft — sind jene Menschen, denen ein Bezug zu einer engeren mitmenschlichen Gemeinschaft fehlt. Allein-sein heisst nicht unbedingt einsam sein. Viele Menschen finden auch oder gerade als Alleinstehende ihre volle Daseinserfüllung. Diese Sinnerfüllung des Lebens ist nicht nur in der Ehe möglich, so wie es Einsamkeit auch nicht nur ausserhalb der Ehe gibt. Erfahrungsgemäss gibt es jedoch Alleinstehende, die der Gefahr der Vereinsamung als Folge unbewältigter Lebensschwierigkeiten besonders ausgesetzt sind, vor allem jene, die durch Krankheit oder Gebrechen zusätzlich behindert sind.

Ledig-sein kann als besonderer Auftrag wahrgenommen werden, im Dienste der Mitmenschen grosse Arbeit zu leisten. Vielleicht steht bei den einen oder andern auch das Motiv wirtschaftlicher Selbständigkeit, besserer materieller Lebensbedingungen oder das Gefühl von Freiheit und Ungebundenheit dahinter.

Verwitwete sind oft plötzlich ohne vertrauten Mitmenschen, manche Geschiedene spüren die Ablehnung der Umwelt.

Wirkliches Menschsein setzt die Beziehung zu andern Menschen voraus. Die fehlende Möglichkeit, das Liebesbedürfnis zu stillen, lieben und geliebt zu werden, kann zu einer existenziellen Bedrohung werden. Viele sind aus eigener Kraft nicht imstande, ohne tragende Gemeinschaft einer Familie oder Gruppe die fehlende mitmenschliche Beziehung zu ersetzen. Die Anerkennung der Leistung allein durch die Gesellschaft kann auf die Dauer ebenfalls kein genügender Ersatz sein. Ohne entgegenkommende und nachgehende Mitmenschlichkeit wird es für solche Menschen immer schwerer, den Zugang zu andern Menschen zu finden; die Folgen sind oft Verbitterung, Menschenscheu und dergleichen.

Darum geht der dringende Appell auch an die Gläubigen, ihre Lebensgemeinschaft solchen Menschen zu öffnen, mitmenschliche Beziehungen ihnen gegenüber zu suchen und zu pflegen.

1.2.3 *Betagte*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.3)

Die fortschreitenden Erkenntnisse der Medizin ermöglichen, das Leben zu verlängern. Heute ist es ein Hauptanliegen, zusammen mit einer gezielten Spezialfürsorge, den Betagten zu einem erfüllten Alter zu verhelfen. Allenthalben wird gebaut, um den 1985 notwendigen Lebens-

raum für voraussichtlich rund 880 000 Betagte zu schaffen. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde ein Bedarf von 54 000 Betten für dauernd Pflegebedürftige errechnet.

1966 wurden durch die bundesamtliche Kommission für Altersfragen Berechnungen wie die hier folgende angestellt:

65- und mehr-jährige Wohnbevölkerung der Schweiz nach Geschlecht seit 1888 (nach Bericht der Kommission für Altersfragen: Die Altersfrage in der Schweiz, Bern 1966)

Jahr	Absolute Zahlen			% der Gesamtbevölkerung		
	Männer	Frauen	Total	Männer	Frauen	Total
1888	79 076	90 510	169 586	56	60	58
1920	97 100	129 862	226 962	52	65	58
1941	156 814	208 223	365 037	76	95	86
1960	230 511	323 729	554 240	87	117	102
1966	267 689	386 004	653 693	104	139	122
1985	358 697	522 492	881 189	121	166	144

Verschiedene Regionen und Gemeinden entsprechen bereits mehr oder weniger notwendigen Postulaten. Wer AHV-Bezüger ist und sich selbst helfen kann, findet weitgehend, was er braucht. Die Altersgebrechlichen und -kranken sind weit schlimmer daran. Für sie fehlt es dort, wo die Betten vorhanden wären, eindeutig an Pflegepersonal. Es dürfte kaum mehr einen Bürger geben, der gegen die Erstellung der geforderten Bauten wäre. Wer aber freut sich über den Entschluss seiner Tochter, sich für ein Leben als Pflegerin von Betagten und Chronischkranken zu entscheiden? Wer ist bereit, neben der Besorgung des eigenen Haushaltes, Besuche und Dienste im nahen Altersheim oder im Nachbarhaus zu übernehmen? Wer hat den Platz und die Kraft, alt und mühsam gewordene Angehörige daheim zu behalten und sie zu pflegen, wenn sie bettlägerig sind? Die Situation kann für beide Seiten untragbar werden. Die Grenzen hiefür werden von vielen Umständen bestimmt. Sicher ist, dass von seiten der belasteten Angehörigen zu oft und zu schnell das Heim als der leichteste, einzig vernünftige Weg gesehen wird. Andererseits leisten kranke Betagte äussersten Widerstand, wenn man ihnen den notwendigen Auszug aus dem gewohnten Lebensraum nahelegt. Im Hinblick auf solche Schwierigkeiten und Härten sollte eine sinnvolle Vorbereitung auf das Alter eingeplant werden.

Die moderne Wohnbaupolitik macht es oft unmöglich, dass alte Menschen bei den jungen leben können. Die Verantwortlichen sollten sich überlegen, ob beim Erstellen von Wohnblöcken nicht entsprechende Wohnungen für alte Menschen eingebaut werden könnten. Dann könn-

ten wir sie in unserer Mitte behalten und müssten dann weit weniger Pflegepersonal für sie suchen. Bei Wohnbauten für Betagte sollte darauf geachtet werden, dass sie nicht isolieren, sondern möglichs-te Integration in die menschliche Gesellschaft gewährleisten. (Vgl. Text VII, «Die Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft», Wohnungsproblem).

Es muss darauf hingewiesen werden, dass auch ein scheinbar sinnloses Alter nicht als lebensunwert apostrophiert werden darf. Die Würde des Menschen ist unabhängig von Alter und Leistungsfähigkeit.

1.2.4 *Kranke*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.4 sowie Text II, «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde», Nr. 6 und 13)

Krankheit hat trotz Eigenverantwortung des Menschen für Gesundheit und Leben eine wesentlich soziale Komponente. Selbst mit gesunder Lebensführung kann dem Schicksalhaften der Krankheit nicht ausgewichen werden. In dieser Situation hat der Kranke und Verunfallte das Recht, an der Technik und Organisation der medizinischen Wissenschaft zu annehmbaren finanziellen Bedingungen teilzuhaben. Oft ist dieses Ziel nur über die Spitalbehandlung zu erreichen. In zahlreichen Spitälern der Schweiz besteht noch nicht der anonyme Mammutbetrieb. Eine Hospitalisierung sollte hauptsächlich aus medizinischen Erwägungen und nicht aus Bequemlichkeit stattfinden. Die etwas in Vergessenheit geratene Hauspflege sollte, wo es wohnraummässig und personell möglich und medizinisch verantwortbar ist, dem Patienten und den Angehörigen zu Liebe vorgezogen werden. Notwendige Voraussetzung hiezu dürfte eine vermehrte Verfügbarkeit ambulanter Ärzte sein, welche die aufreibende Präsenz rund um die Uhr auf sich nehmen.

So ergibt sich eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Spital und Hauspflege.

Solange der Mensch mit Aussicht auf Heilung gepflegt wird, widerfährt ihm in besonderer Weise menschlicher Kontakt und medizinisches Interesse. Er ist noch nicht der Isolierung verfallen, die Angehörigen kümmern sich um ihn und erwarten seine Rückkehr in den familiären Alltag. Schwerer ist die Situation bei den mit Defekt Geheilten, den chronisch Kranken, die leider öfters aus dem Blickfeld der persönlichen Belastung sozial «aborganisiert» werden. Versorgung erscheint oft als «Akt menschlicher Liebe», führt aber nicht selten zum Verlust der notwendigen zwischenmenschlichen Beziehung. Damit wird aber Verwundbarkeit, Gebrechlichkeit und Endlichkeit unseres Menschseins verdrängt: Man will nicht mehr an die eigene Sterblichkeit erinnert wer-

den. Aber Ist nicht Krankheit oft der Anlass zur Sinnfrage menschlichen Daseins bei Infragestellen des eigenen Selbstwertgefühles?

Der psychisch Kranke erleidet eine besondere seelische und soziale Not. Vorurteile und Missachtung begleiten sein Schicksal. Werden solche Kranke in eine psychiatrische Klinik eingewiesen, sind sie oft schon an der Pforte vergessen. Selbst Angehörige schämen sich nicht selten Ihres hospitallierten Familienmitgliedes. Die Folgen sind Isolation und lebensentwertende Gefühle. Ihre psychisch bedingte Existenznot kann in schweren depressiven Phasen bis an den Rand des Lebens gehen und die betroffenen Patienten den Freitod als einzige Lösung sehen lassen. Für den Aussenstehenden sind psychische Krankheiten in ihrem eigengesetzlichen Verlauf schwer fassbar und bedürfen der wissenschaftlich-fundierten Therapie. Der Dauererfolg hängt jedoch weitgehend von der echten Lebenshilfe der Mitwelt ab. Leider fehlt bei der Begegnung mit psychisch Kranken oft die notwendige Klugheit und einführende Güte.

Der Seelsorge an den erwähnten Kranken obliegt ein sehr subtiler Dienst. Er setzt sowohl tieferes Mitgefühl als auch eigene feste Glaubensüberzeugung voraus. Noch weitln ungeklärt dürfte allerdings das Verhältnis zwischen Psychiatrie und Seelsorge sein. Zwei verschiedene Wirklichkeiten, psychische Vorgänge und das, was wir mit «Gnade» und «Göttlichem Leben» bezeichnen, werden allzuleicht gegeneinander ausgespielt.

1.2.5 *Körperlich und geistig Behinderte (Invalide)*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.5)

Unter Invaliden versteht man Gruppen von Menschen, die während langer Zeit in ihrem körperlichen oder geistigen Zustand erheblich von der Norm abweichen und dadurch in ihrer Entfaltung und Teilnahme am menschlichen Zusammenleben beeinträchtigt sind: in der Motorik und im Aussehen Behinderte, Seh-, Hör- und Sprechunfähige bzw. -behinderte, geistig Behinderte aller Grade, im weiteren Sinn der Invalidenversicherung auch chronisch Kranke und psychisch Invalide.

Als nachteilige Auswirkungen von Behinderung erweisen sich:

- dauernde Versagungen und Einschränkungen: Spiel, Schule, Berufswahl, Wirkungskreis, Familiengründung, mitmenschliche Beziehungen, Sport usw.
- erhöhte Abhängigkeit
- negative Reaktionen der Umwelt infolge Instinkthafter Ablehnung: Ausschluss, Überforderung, Verdemütigung, nicht voll nehmen

- Mitbetroffenheit der Familienangehörigen und Betreuer: Mehrbelastungen, Beeinträchtigung der Freiheit, verächtliche und verdächtigende Bemerkungen, Ausschluss aus Bekannten- und Verwandtenkreisen
- durch solche Erfahrungen auch ungünstigere Ausgangslage für Persönlichkeitsentwicklung

Die Behinderung weist aber auch positive Aspekte auf:

- Überwindung von Konventionellem und Nebensächlichem
- Öffnung für grössere Wertmassstäbe
- Weckung und Entfaltung der Hilfsbereitschaft und des Durchhaltens im Dienst am Nächsten
- Herausforderung des Glaubens durch das Geheimnis des Leidens.

Zahl der Invallden in der Schweiz

Mangels genauer Statistiken (der Übergang vom eben noch «Normalen» zur eigentlichen Behinderung ist fließend) sind nur Schätzungen auf Grund der gewährten IV-Leistungen möglich: Nach der Zahl der sonderschulberechtigten und der hilflosen Minderjährigen ergibt sich, dass von der Gesamtbevölkerung ca. 100 000 Menschen schon seit ihrer Kindheit derart behindert sind, dass sie nicht einmal in öffentlichen Hilfsklassen angemessen geschult werden können.

Zusammen mit später hinzutretenden Unfall- und Krankheitsfolgen, psychischen Leiden und Altersgebrechen ergibt sich etwa folgendes Gesamtbild:

— Bezüger v. IV-Leistungen (Renten u. Einglied'massnahmen)	260 000
— Berufl. eingeglied. Invalide ohne IV-Leistungen (Schätzung)	80 000
— Invalide Altersrentner (ca. 1/3 von 800 000)	<u>260 000</u>
Das ergibt total ca.	Invalide <u>600 000</u>

Unter Berücksichtigung der mitbetroffenen Familienangehörigen sowie des Pflege-, Behandlungs- und Erziehungspersonals ergeben sich etwa 2 Millionen Menschen, die direkt mit den Problemen einer Behinderung konfrontiert sind.

Im Gegensatz zur früheren Isolierungstendenz wird heute die Eingliederung in die menschliche Gesellschaft angestrebt. Besonders seit Einführung der IV (1960) schreiten fachliche Hilfe, Ermöglichung des beruflichen Einsatzes und finanzieller Sicherung rasch voran; gelstig sind viele Invalide und vor allem die Umwelt noch wenig für diese gegenseitige Konfrontation und eine volle Eingliederung gerüstet.

1.2.6 *Suchtgefährdete*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.6)

Es geht in diesem Abschnitt um Missbrauch von Alkohol, Nikotin, Drogen, Medikamenten usw. Von Sucht sprechen wir, wenn bei einem Menschen folgende Kriterien erfüllt sind:

- ein unüberwindliches Verlangen, das Mittel fortgesetzt zu nehmen und es auf jede Weise in die Hände zu bekommen
- Tendenz, die Dosen zu steigern
- seelische und meist auch körperliche Abhängigkeit von der Wirkung des Mittels, die nach unterbrochenem Konsum zu unbewältigten Abstinenzsymptomen führt.

Der Konsum von Suchtmitteln hat u. a. folgende Ursachen:

- Vernachlässigung, Verwöhnung, Verführung
- Neugier, Gruppendruck, Geltungsbedürfnis, Protest
- Flucht vor Schwierigkeiten, vor inneren und äusseren Konflikten
- Unsicherheit, Einsamkeit, innere Leere, Angst, Hemmungen
- Neurotische oder psychopathische Charakterveranlagung
- Gefühl der Sinnlosigkeit des Lebens

Die Süchtigkeit kann zu folgenden Auswirkungen führen:

- körperliche:
Überempfindlichkeit, rasche Ermüdbarkeit, Neigung zu reizbaren Verstimmungen, Gefässerkrankungen, Nervenentzündungen, Störungen des Blutkreislaufes, Leber- und Lungenkrebs, Abbau von Gehirnzellen.
- psychische:
ängstliche und depressive Verstimmungen, psychische Fehlentwicklungen und Fehlreaktionen, Interesseverlust, Gleichgültigkeit, Unaufrichtigkeit, Abstumpfung des Gewissens, des Pflicht-, Takt- und Verantwortungsgefühls, Verlust der Kritikfähigkeit und der Fähigkeit, sich selbst zu steuern, langsamer Abbau der Persönlichkeit.
- soziale:
Vereinsamung, Verwahrlosung, Arbeitsunfähigkeit, Konflikte mit der Umwelt, Zerfall der Familie, sozialer Abstieg.

Die Situation ist alarmierend:

- 1972 rechnete man in der Schweiz mit ca. 15 000 Fixern. Seither hat sich die Drogenproblematik noch verschärft: Umstieg auf harte Drogen, vermehrte Ausweitung auch auf Lehrlinge und jugendliche Hilfsarbeiter, Absinken der Altersgrenze.

- Rund 2 % der Schweizer Bevölkerung ist schwer alkoholkrank (ca. 130 000). Nur ca. 28 000 stehen in Behandlung. $\frac{2}{3}$ der Alkoholiker sind katholisch. Alkoholmissbrauch nimmt an Bedeutung zu. Alkoholkonsum ist unter Jugendlichen, auch Schülern, im Ansteigen begriffen. Drogenkonsumenten steigen auf Alkohol um.
- In der Schweiz sterben jährlich rund 1500 Menschen an Lungenkrebs. 99 % der Lungenkrebskranken sind Raucher. Von den 14-21 jährigen Schülern rauchen 55 % regelmässig.
- Immer mehr Erwachsene konsumieren übertrieben Schlaf-, Schmerz-, Beruhigungs- und Aufputzmittel.
- Die Einstellung der Öffentlichkeit gegenüber dem Suchtproblem ist widersprüchlich. Man ist oft unsicher und hilflos. Rauschgiftkonsum wird verurteilt, da die Folgen einer relativ rasch zerfallenden Persönlichkeit alarmieren. Alkoholkonsum dagegen wird toleriert und sogar propagiert, Gesellschafts- und Gewohnheitstrinken als gefährdender Faktor verharmlost.

Die komplexe und z. T. schwerwiegende Problematik der Suchtgefährdeten sowie Erschwernis und Grenzen späterer Behandlungsmöglichkeiten verlangen nach umfassender Prophylaxe durch Förderung der Familien- und Jugendhilfe, Hilfe an Alleinstehende etc.

1.2.7 *Straffällige*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 7.7)

Aufgabe des Rechtsstaates ist es, die Rechtsgüter des einzelnen Menschen in der Gemeinschaft zu schützen. Einerseits sollen die Werte, die für das Funktionieren einer Sozialgemeinschaft von existentieller Bedeutung sind, geschützt werden, andererseits aber auch das Recht des Einzelnen auf psychisches und körperliches Wohlbefinden sowie das Recht auf eine persönliche Geheimsphäre. Dieser umfassende Schutz ist in einer Zeit zunehmender Anonymität und Asozialität von besonderer Bedeutung. Wenn demgegenüber von der Sorge um jene Menschen die Rede ist, welche die Rechtsgüter gefährden und zerstören, so begeben wir uns in einen eigentlichen Spannungsbereich. Einerseits verlangt die Gesellschaft eine Bestrafung der Rechtsbrecher, andererseits ertönt der Ruf nach neuzeitlichen Reformen des Strafrechtes und einer Liberalisierung des Strafvollzuges.

Welches die Ergebnisse dieser Bemühungen auch sein werden, eines darf nicht aus den Augen verloren werden: Auch der Straffällige ist unser Mitmensch.

«Keiner wird als Krimineller geboren». Wohl können anlagemässige Dispositionen eine kriminelle Entwicklung begünstigen, doch führen

vor allem fehlende Geborgenheit und mangelnde Betreuung im Kindes- und Jugendalter sowie unzureichende erzieherische Führung zu Fehlentwicklungen. Diese verstärken und fixieren sich unter dem Einfluss der Umwelt und Mitwelt. Zwar trägt der Einzelne nach seiner individuellen Situation für sein Tun auch Eigenverantwortung. Aber jeder Mensch wird auch beeinflusst durch Familie und Umwelt, die ihrerseits geprägt werden durch die sozialen Strukturen. Daraus resultiert auch die Mitverantwortung der Gesellschaft gegenüber dem straffälligen Menschen und dessen Angehörigen, die durch eine Verurteilung indirekt belastet sind.

Diese Verantwortung muss sowohl in der Gesetzgebung und im Strafvollzug als auch in der Einstellung und im Tun und sozialen Engagement des Einzelnen als Teil der menschlichen Gesellschaft ihren Niederschlag finden.

Die in den letzten Jahren erfolgte Revision des Strafrechtes hat sich u. a. zum Ziele gemacht, durch Erweiterung der Voraussetzungen für einen bedingten Strafvollzug soweit als möglich den Vollzug in Gefängnissen und Strafanstalten und damit verbundene Diskriminierung und Desintegration des Rechtsbrechers zu vermeiden. Ferner sind differenziertere Massnahmemöglichkeiten, weitere Grundlagen für eine Öffnung innerhalb des Strafvollzuges und einen fließenden Übergang in die Freiheit geschaffen worden. Die Zielsetzung der bedingten Verurteilung steht oder fällt jedoch damit, ob künftig im mitmenschlichen sozialen Engagement des Einzelnen durch eine ausreichende Betreuung Rückfälle vermieden werden können in Form wirksamer Lebenshilfe für den Gefährdeten und die mitbetroffene Familie. Dem Anliegen menschlicher Verantwortung dienen voranschreitende Reformen innerhalb des Strafvollzuges: bessere psychologische und soziale Beratung, Förderung der Kontakte mit der Aussenwelt durch Lockerung der Besuchs- und Urlaubspraxis, Verstärkung der Halbfreiheit, vermehrte Freizeit- und Weiterbildungsangebote.

Es darf ebensowenig übersehen werden, dass auch in der Schweiz noch nicht das erreicht ist, was eine persönlichkeitsgerechte Behandlung und Förderung des Gefangenen beinhalten sollte. Blosser Vergeltung überschattet immer noch zusehr die Ziele der Erziehung, Heilung und Wiedereingliederung. Das in der Bevölkerung noch nicht überwundene Vergeltungsdenken erschwert fortschrittliche Verbesserungen innerhalb des Strafvollzuges und die Gewinnung qualifizierten Personals und dessen Förderung, was zur Überforderung führt. Die erweiterten wissenschaftlichen Erkenntnisse sind in therapeutischer Hinsicht bisher noch zu wenig einbezogen worden, und hinsichtlich risikofreudiger z. T. kostenintensiver Experimente ist Zurückhaltung geübt worden (z. B. sozial-therapeutische Abteilungen). Erfolgreiche Reformen sind

jedoch letztlich nur durch eine bejahende und mittragende Haltung der Bevölkerung realisierbar.

Durch den vielfach auf Aufseherfunktion beschränkten Einsatz des Personals wird eine pädagogische und psychologische Aufbauarbeit erschwert. Der Strafvollzug hat die schwere und komplexe Aufgabe, geistig-charakterliche Fehlentwicklungen des Rechtsbrechers anzugehen, ihn sozialfähig zu machen und letztlich auf den Wiedereintritt in die Freiheit vorzubereiten. Dass bei gemeingefährlichen Rechtsbrechern auch dem Schutz und der Sicherheit der Bevölkerung Rechnung getragen werden muss, schafft einen verstärkten Spannungsbereich, der in gewissen Fällen praktisch unlösbare Konflikte mit sich bringen kann. Zu bedenken ist, dass fixierte Charakterstörungen schwer anzugehen, z. T. Irreversibel sind und für die Mitarbeiter im Strafvollzug eine schwere Belastung darstellen können.

Bei jugendlichen Straffälligen liegt der Schwerpunkt auf den Erziehungsmassnahmen, die entweder in der eigenen Familie, in einer Fremdfamilie oder in einem Heim vollzogen werden nach den Grundsätzen der allgemeinen Jugendhilfe. Bei den Erwachsenen herrscht die Freiheitsstrafe vor, da der erwachsene Rechtsbrecher vermehrt Verantwortung für das persönliche Handeln zu tragen hat.

Die seelsorgerliche Betreuung in den Gefängnissen ist in den kant. Strafvollzugsverordnungen vorgeschrieben. Für die grösseren Gefängnisse und in vielen Gegenden der Schweiz auch für kleinere Gefängnisse ist in der Regel ein nebenamtlicher Seelsorger bestimmt. An mehreren Orten ist seine Funktion zum Halbamt ausgebaut. Bei der heutigen Arbeitsbelastung kommt aber die Gefängnispastoration zu kurz. Wenn für ein Gefängnis kein ständiger Seelsorger vorgesehen ist, wie dies z. T. in kleinen Bezirksgefängnissen der Fall ist, so hat der Inhaftierte das Recht, einen Seelsorger zu verlangen. Unsere Diözese stellt in der Strafanstalt Saxerriet einen halbamtlichen Seelsorger. Gemäss Konkordat vollzieht sich der Strafvollzug für Angehörige unserer Diözese in verschiedenen Anstalten der deutschsprachigen Schweiz. Die Pastoration in den Untersuchungsgefängnissen (Bezirksgefängnisse, Kriminalgefängnis) obliegt dem Ortsseelsorger.

Zweifellos setzt die Seelsorgearbeit im Gefängnis ganz bestimmte persönliche und fachliche Fähigkeiten voraus. Leider kann infolge des herrschenden Priestermangels und gelegentlich fehlenden Interesses für diesen anspruchsvollen Einsatz die Auswahl der Gefängnisseelsorger nicht immer nach Eignungskriterien erfolgen. Eine spezielle Ausbildung für diese Tätigkeit besitzen die wenigsten Seelsorger. Eine wertvolle Funktion übt der «Verein der Schweiz. Gefängnisseelsorger» aus. Seine Aufgabe ist es, die Gefängnisseelsorge auf schweizerischer Ebene zu fördern und zu koordinieren.

Die Wiederaufnahme des Strafgefangenen in der Gesellschaft stellt sich als fundamentale menschliche Pflicht: Wenn ein Straffentlassener wieder rückfällig wird, so trägt die Gesellschaft — und in ihr die Kirche — hierfür nicht selten eine Mitschuld. Viele Entlassene erhalten in der Freiheit nicht jene unvoreingenommene Aufnahme und stützende Hilfe, die zur Selbstfindung und Festigung ihrer Persönlichkeit unbedingt notwendig wäre. Beispiele beweisen, dass in jenen Fällen, wo neue echte Beziehungen bereits während der Strafverbüßung oder unmittelbar nach der Entlassung zum Tragen kommen und auch die betroffene Familie Betreuung und Hilfe erfährt, die beste Garantie für eine Vermeidung der Rückfälligkeit gewährleistet ist.

1.3 Zusätzliche Probleme durch Einwanderung

Für den Christen dürfen keine Schranken zwischen Ausländern und Schweizern bestehen. Er weiss, dass auch der Ausländer, wie er selbst, ein von Gott geliebter Mensch ist und damit sein Bruder. Ganz besonderen sozialen Schwierigkeiten sehen sich die ausländischen Arbeitnehmer und die Flüchtlinge ausgesetzt.

1.3.1 *Ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 8.1 sowie Text VI, «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft», 8.2)

Wir schränken hier den Begriff «ausländische Arbeitnehmer» auf jene Menschen ein, die zum Auswandern gezwungen wurden.

Seit ungefähr 20 Jahren ist eine grosse Anzahl fremdsprachiger Ausländer in unser Land eingewandert. Teilweise verliessen sie ihr Heimatland, weil sie dort ihr Auskommen nicht fanden; zu einem erheblichen Teil haben starke Gruppen der schweiz. Wirtschaft die Ausländer angeworben, um die Personalknappheit in ihren Betrieben zu beheben. Die Ausländer kamen meistens aus südlichen Ländern mit niedriger Sozial- und Wirtschaftsstruktur, sind von anderer Sprache und Mentalität und durchschnittlich mit bescheidener Ausbildung ausgestattet. Durch den Nachzug ihrer Angehörigen oder durch Familiengründung in der Schweiz ist auch die ausländische Wohnbevölkerung stark gestiegen.

Die zahlenmässige Entwicklung ergibt folgendes Bild:

Ausländische Wohnbevölkerung lt. Statist. Jahrbuch der Schweiz 1972		
Verheiratete Männer und Frauen	502 499	
Ledige über 16 Jahren	234 087	
Kinder unter 16 Jahren	295 699	<u>1 032 285</u>

Ausländische Arbeitnehmer lt. Statistischem Jahrbuch:

Jahresaufenthalter	341 891	
Niedergelassene	254 191	596 082
Salsonniers (August 1972)	196 632	
Grenzgänger (Ende 1972)	97 203	293 835
		<u>889 917</u>

Diese rapide Zunahme der Ausländer, vor allem der fremdsprachigen, brachte sowohl für diese selbst wie auch für die Schweiz und ihre Einwohner völlig neue Probleme. Wir haben sie als Arbeitskräfte gerufen und behandeln sie als solche.

Den eingereisten Ausländern und den Schweizern ist die Mentalität und die Eigenart der andern Gruppen fremd, was zusammen mit der Sprachbarriere das Zusammenleben unter ihnen sehr erschwert. Den Ausländern sind auch unsere gut geordneten öffentlichen Dienste meistens unbekannt. Es kommt hinzu, dass sie durch das eidgenössische Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung während der ersten zehn Jahre alljährlich um eine Aufenthaltsbewilligung nachzusuchen haben. Durch diese polizeiliche Kontrolle und die Ungewissheit über die Dauer ihres Verbleibens in der Schweiz fühlen sie sich nicht heimisch. Gegenüber dem Schweizer hat der ausländische Arbeitnehmer zu wenig Sicherheit bezüglich Aufenthalt und auch bezüglich Arbeitsplatz, ist zu abhängig vom Arbeitgeber, hat nur geringe Ausbildungschancen und Aufstiegsmöglichkeiten. Die meisten fremdsprachigen Ausländer sind mit der Absicht in unser Land eingereist, früher oder später wieder in ihre Heimat zurückzukehren. Allerdings ergaben sich in vielen Fällen doch mehr- und vieljährige Aufenthaltsverhältnisse in der Schweiz, und viele Ausländer haben sich bereits die Niederlassung erworben.

Am Arbeitsplatz besorgen die Ausländer meistens einfache oder niedrige Arbeiten, was vielen Schweizern zu beruflichem Aufstieg verholfen hat. Trotzdem betrachten die Schweizer die Ausländer hier und da als Rivalen.

Auf dem Wohnungssektor empfinden zahlreiche Schweizer die eingewanderten Ausländer gelegentlich als unangenehme Nachbarn oder als Konkurrenten. Viele Ausländer sind auf unhygienische Wohnungen angewiesen. Aus allen diesen Gründen ergeben sich öfters Meinungsverschiedenheiten und Spannungen zwischen Ausländern und Schweizern. Sie leben weitgehend nebeneinander statt miteinander. Es ist eine grosse Aufgabe aller Gutgesinnten, diese Verhältnisse zu verbessern. Leider sind sich viele Schweizer nicht bewusst, wie dringend die

Schweiz auf die ausländischen Arbeitskräfte angewiesen ist. Zwei Gruppen von Ausländern sind besonders benachteiligt:

Das fremdsprachige Ausländerkind

Die grösste Chance, um auf weite Sicht die menschlichen Beziehungen zwischen Schweizern und Ausländern zu verbessern, sind die Kinder. Heute müssen viele in der Schweiz geborene Ausländerkinder, weil meistens die Mütter auch erwerbstätig sind, in Krippen oder Pflegeplätze gegeben werden. Andere Kinder werden ihren Grosseltern im Heimatland zur Betreuung überlassen. Die Trennung von Mutter und Kind wirkt sich nachteilig aus. Wegen meistens fehlender Kontaktgelegenheiten mit Schweizerkindern können viele Ausländerkinder die deutsche Sprache bis zum Eintritt in die Schule nicht genügend erlernen und haben dann Schwierigkeiten, in der Schule mitzukommen. Zahlreiche Kinder müssen in der Folge Einführungsklassen, Hilfsklassen etc. besuchen, in die sie bei genügender Kenntnis der Ortssprache nicht gehören würden. Sie kommen damit in Rückstand in ihrer Beschulung. Andere Kinder besuchen eine italienische Schule und verlieren damit, wenn sie länger in der Schweiz verbleiben, den Anschluss an die Schweizerschule.

Viele Eltern sind wegen der unbekanntenen Aufenthaltsdauer in der Schweiz in einem Dilemma, welchen Bildungsweg sie ihren Kindern vermitteln sollen, um sowohl die Verbindung zum Heimatland wie auch zur Schweiz nicht zu verpassen. Für das Kind ist die Erlernung beider Sprachen und dazu eventuell auch noch der Umgangssprache eine ausserordentliche Belastung, die sich in psychischen Störungen auswirken kann.

Saisonniers

Die Beschränkung der Menschenrechte ist für die Saisoniers besonders offensichtlich. Der Aufenthalt wird jeweils nur für eine Saison bewilligt. Es ist den Saisoniers in der Regel untersagt, die Stelle zu wechseln. Sie besitzen kein Recht auf Familiennachzug. Die neuesten Bestimmungen des Bundesrates verschärfen ihre Situation. Neu einreisende Saisoniers dürfen nur noch 8 Monate und drei Wochen in der Schweiz verbleiben, um eine spätere Umwandlung in Jahresaufenthalter zu verhindern. Frauen von Saisoniers, die erstmals zur Arbeitsaufnahme einreisen wollen, erhalten keine Arbeitsbewilligung, wenn sie minderjährige Kinder haben.

Diese Bestimmungen bedeuten für verheiratete Saisonarbeiter eine unhaltbare Situation. Wir verweisen auch auf die ausführliche Stellungnahme in Text VI, «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft» (8.2), Erklärung der Schweizerischen Synode über die Trennung der ausländischen Arbeiter von ihren Familien.

Die Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in den Kantonen Appenzell und St.Gallen hat bei den Politischen Gemeinden eine Umfrage über den Stand der Bestrebungen zur Integration der Ausländer durchgeführt und in einem Rundschreiben vom 18. Februar 1975 gebeten, regionale Beratungsstellen zu errichten. Diese Bestrebungen verdienen, von allen kirchlichen Instanzen unterstützt zu werden.

1.3.2 *Flüchtlinge*

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 8.2)

Flüchtlinge sind Zuwanderer verschiedenster nationaler Herkunft, denen das Dauerasylrecht in der Schweiz zuerkannt wird, weil sie aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen im Heimatstaat einer regimbedingten Gefährdung oder inneren Zwangslage ausgesetzt sind.

Situation

Die Schweiz beherbergt zurzeit rund 30 000 Flüchtlinge. Auf Grund der anhaltenden Fluchtbewegung aus den Ostblockstaaten erhalten, ohne Berücksichtigung der Sonderhilfsaktionen für Betagte, Kranke und Invalide aus den Flüchtlingslagern der Erstasyländer, jährlich über 1000 Bewerber den Flüchtlingsstatus in der Schweiz.

Auch je 200 Flüchtlinge aus Uganda und Chile fanden in der Schweiz Aufnahme.

Über die Gewährung oder Verweigerung des Asylrechtes im Einzelfall entscheidet die eidgenössische Polizeiabteilung. Die Koordination der Hilfsmassnahmen obliegt der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe; als Dachorganisation vertritt sie die allgemeinen Interessen der Flüchtlinge. Sie fordert diese nach Erhalt des Asylentscheides auf, eines der sechs ihr angeschlossenen Hilfswerke zu wählen. Dieses übernimmt die armenrechtliche Fürsorge unter finanzieller Beteiligung des Bundes sowie die soziale Betreuung im weitesten Sinn.

Die Schweizerische Caritas ist derzeit für rund 15 000 Flüchtlinge aus 19 Nationen zuständig.

Besondere Notlage

Über den vielfältigen Problemen ist die totale Entwurzelung als das spezifische Problem des Flüchtlings anzusprechen.

Wer als Flüchtling die Heimat verlässt, begibt sich der rechtlichen Grundlagen seiner bisherigen Existenz, wird enteignet und zum Landesverräter gestempelt. Er muss sich aus dem Wurzelboden seines bisherigen Daseins lösen, der seine Persönlichkeit geprägt hat, und findet zur Mentalität und Kultur des Aufnahmelandes fürs erste keinen

Zugang. Nichts ist mehr da, woran er sich halten und orientieren kann. Daraus resultieren Unsicherheit, Rat- und Ausweglosigkeit, elementare Angst vor Unbekanntem. Die Verpflanzung aus dem gewohnten Klima, der bisherigen Ernährungs- und Lebensweise (vor allem von Flüchtlingen aus nichteuropäischen Herkunftsländern) bewirkt vielfach körperliche und seelische Krisen- und Kümmererscheinungen. Für unser Alltagsleben bringt der Flüchtling keine Gewöhnung mit; seine Art sich zu geben wird als «verkehrt» empfunden oder missverstanden. Auch die Sprachschwierigkeiten sind eine Quelle von Missverständnissen und Misstrauen. Er steht ausserhalb der Gemeinschaften von Nachbarschaft, Gemeinde und Pfarrei, ist ein Isolierter, den keiner kennt und der keinen kennt. Aber er ist ein künftiger Mitbürger! Darauf setzt er von Anfang an seine Hoffnung. Ebenso auf Kirche und Gewerkschaften, die nicht an die Grenzen der Heimat gebunden waren.

2 Sozialer Auftrag – Wesensaufgabe der Kirche

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

Die soziale Situation der schweizerischen Gegenwart stellt an die Gesellschaft mannigfaltige Anforderungen. Als Bestandteil der Gesellschaft hat die Kirche ihre Mitverantwortung entsprechend wahrzunehmen. Wieweit ihr Möglichkeiten gegeben sind, in sozialen Belangen tätig zu sein, werden die folgenden Abschnitte darzustellen haben.

2.1 Soziale Sendung der Kirche

2.1.1 Die Botschaft Christi

Gott ist in Jesus Christus Mensch geworden und hat dadurch den Menschen und der Welt auf einzigartige Weise und endgültig seine Liebe zugesagt. Die Botschaft Christi besteht in dieser Liebe. Sie sichtbar zu machen durch seine Menschwerdung, sie zu leben und ihr in der Welt durch seinen Tod zum Sieg zu verhelfen, war der Inhalt seiner Sendung. Das für jeden Christen in allen Lebenslagen verpflichtende Grundgesetz Jesu heisst: «Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben . . . und du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst.» Jesus belegt diesen Grundsatz bildhaft mit seinen Gleichnissen, so mit jenem vom barmherzigen Samaritan, vom reichen Prasser und dem armen Lazarus. Er lebt dieses Grundgesetz mit seinem eigenen Beispiel, mit seiner besonderen Zuwendung zu den Armen, Kranken, Elenden, Verachteten, Ausgestossenen, Diskriminierten. Er identifiziert sich mit diesen: «Ich war hungrig, und ihr habt mich gespeist . . . Was ihr dem Geringsten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.»

2.1.2 *Kirche – Trägerin der Botschaft Christi*

Christus hat die Kirche gegründet und auf sie seine Botschaft und seine Sendung übertragen. Die Kirche ist eine Gemeinschaft, die aus der bleibenden Gegenwart Christi lebt. Die Verbundenheit mit dem fortlebenden und fortliebenden Christus gibt ihr Zuversicht, Offenheit für die Zukunft und Kraft zur Initiative.

In allen ihren Aktivitäten hat sich die Kirche deshalb am Beispiel Jesu zu orientieren und durch ihr Tun seine Botschaft in die heutige Zeit zu übersetzen. Will die Kirche Ihrem Gründer und Herrn treu sein, muss sie sich immer neu den Menschen und der Welt zuwenden, um Gottes Liebe in der jeweils geschichtlichen Situation zu verwirklichen. Darin besteht ihr Auftrag und ihr Wesen.

2.1.3 *Wesensfunktionen der Kirche*

Als Wesensfunktionen der Kirche bezeichnet man das, womit sie sich selber zum Ausdruck bringt, Lebensäußerungen, auf die sie aus ihrem Wesen heraus nicht verzichten kann.

In der Intention Christi ist die Kirche eine Glaubens-, Kult- und Liebesgemeinschaft. Durch sie will Christus seine Heilsbotschaft an die Menschen weitergeben; durch sie will er seinem Vater den vollkommenen Dank und ein immerwährendes Lob bereiten; durch sie will er seine Liebe in der Welt verwirklicht sehen. Dieser dreiteiligen Aufgabe entsprechen die drei Wesensfunktionen der Kirche: die Verkündigung, die Liturgie und die Diakonie. Sie gehören innerlich zusammen. «Kirche konkret entsteht und besteht nur, wo sich diese drei Grundfunktionen durchdringen. Je nach der Situation muss das Schwergewicht auf die eine oder andere dieser Funktionen gelegt werden.» (Entwurf zum Pastoralkonzept der Schweizerischen Pastoralplanungskommission) Wird aber eine derselben vernachlässigt, entsteht unweigerlich ein Zerrbild der Kirche.

Viele Zeichen deuten darauf hin, dass die Kirche, weltweit gesehen, heute den Hauptakzent ihrer Tätigkeit in der Diakonie zu sehen hat. In der Diakonie sind die sozialen Aufgaben der Kirche beheimatet; die soziale Sendung der Kirche ist in ihrem eigenen Wesen begründet.

2.2 **Träger der sozialen Sendung der Kirche**

Wenn sich der Auftrag Christi, diakonisch tätig zu sein, allgemein an die Kirche richtet, muss nun konkreter nach dem eigentlichen Träger der entsprechenden Aufgaben gefragt werden.

2.2.1 *Der einzelne Christ*

Jeder Mensch, der Christus zugehören will, muss sich unter das Grundgesetz der Liebe stellen und dieses in seinem Alltag zu verwirklichen suchen. Die Erfüllung des Grundgesetzes Christi ist das entscheidende Kriterium der Zugehörigkeit zu ihm und seiner Kirche: «Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid, wenn ihr Liebe zueinander habt» (Jo 13,35).

Gottes- und Nächstenliebe bedingen sich gegenseitig und bilden für jeden Christen ein unteilbares Ganzes. «Wer seinen Bruder nicht liebt, den er sieht, kann Gott nicht lieben, den er nicht sieht. Dieses Gebot haben wir von ihm: Wer Gott liebt, liebt auch seinen Bruder» (1 Jo 4,20 f.).

Christliches Leben verwirklicht sich entscheidend im Engagement von Mensch zu Mensch, im Mitleiden und Mitfühlen, im Verstehen und Begreifen, im Sichbeladen und Mittragen. «Wenn jemand hat, was er zum irdischen Leben braucht, und seinen Bruder daran Mangel leiden sieht, und er verschliesst sein Herz vor ihm — wie kann die Liebe Gottes in ihm Bestand haben?» (1 Jo 3,17) Träger der Sendung Christi ist unmissverständlich jeder einzelne Christ.

2.2.2 *Kirche als Organisation*

Die Kirche ist die gesellschaftlich strukturierte Gemeinschaft der Glaubenden, Hoffenden, Liebenden. Sie kann aber diese Gemeinschaft aller zu Christus Gehörenden nicht sein, wenn sie dem Wesentlichsten der Christen und des Christseins, der Liebe, nicht auch entsprechenden Ausdruck verleiht. Die Kirche muss deshalb nach organisatorischen Mitteln und Möglichkeiten suchen, die ihrer diesbezüglichen Zielsetzung zu genügen vermögen.

2.2.3 *Amtsträger*

Jene, die innerhalb der Kirche in einer leitenden Stellung sind, tragen auch eine besondere Verantwortung dafür, dass die Gottes- und Nächstenliebe auf allen Stufen des kirchlichen Lebens verwirklicht wird und dass die dazu notwendigen oder dienlichen strukturellen Voraussetzungen geschaffen werden. Solche Amtsträger sind besonders die Bischöfe und die Pfarrer.

Jeder Bischof übernimmt bei seiner Weihe die ausdrückliche Verpflichtung für den Dienst der Liebe, wenn er auf die Frage antwortet: «Willst du, um der Liebe Gottes Willen, hilfreich und barmherzig sein gegen die Armen, Fremden und alle Notleidenden?» Ebenso muss nach dem kirchlichen Gesetzbuch der Pfarrer sich in väterlicher Liebe der Ar-

men und Hilfsbedürftigen annehmen; er soll die Werke, die im Dienste der Nächstenliebe stehen, in die Wege leiten und fördern (Can.467-469).

2.2.4 *Charismatiker*

Es ist eine Eigenart des Christentums von seinen Anfängen an, dass immer wieder aus dem Gottesvolk Männer und Frauen erstehen, die, ohne Auftrag der Amtsträger, allein getrieben vom persönlichen inneren Anruf des Heiligen Geistes, einen besonderen christlichen Dienst, für den sie sichtlich besonders begabt sind, innerhalb der Gemeinden auf sich nehmen. Wir nennen sie Charismatiker. Zu allen Zeiten haben sich unter Geistbegabten auch solche befunden, die ihr Charisma auf irgendeinem Gebiet der Diakonie erhielten und ausübten. Manche von ihnen haben weiterdauernde Werke geschaffen und sind in die Kirchengeschichte eingegangen, wie ein Vinzenz von Paul oder in unserem Land ein Theodosius Florentini. Viele andere blieben unbekannt, weil ihr Wirkungskreis klein und weniger spektakulär war. Es ist Ihre besondere Eigenart, je neu auftretende Nöte zu entdecken und neue Wege der Abhilfe zu finden.

Der örtlichen und diözesanen Kirchenleitung obliegt es, diese Persönlichkeiten zu fördern und Ihrem Wirken den nötigen Freiheitsraum zu schaffen. Letzteres auch gerade dann, wenn sie in kein bisheriges Ordnungsschema passen sollten. «Lösch den Geist nicht aus» (1 Thess 5,19).

2.3 Adressaten der Sendung

2.3.1 *Die Welt als Adressat der Kirche*

Die Kirche ist nicht von der Welt, aber in der Welt und mit der Welt. Die Kirche wendet sich in der Intention Christi an alle Menschen. Wenn sie also bei ihnen ihre Selbstaussage anbringen will, dann muss sie dahin gehen, wo die Menschen leben und sich in Ihrer konkreten Situation engagieren. «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände.» So beginnt die Pastorkonstitution des II. Vatikanischen Konzils über die Kirche in der Welt von heute und betont gleich nochmals: «Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen» (II. Vatikanisches Konzil, Kirche in der Welt von heute, Nr. 3). Die Tagesordnung der Kirche wird von der Welt gemacht.

2.3.2 *Der Mensch in Not als spezieller Adressat*

Die Verbundenheit der Kirche mit dem Menschen konkretisiert sich dort besonders deutlich, wo dieser Mensch belastet ist. Diesen Weg hat Jesus der Kirche vorgezeichnet. Arme, Kranke, Verachtete, Menschen am Rande waren in seinem Leben bevorzugte Gruppen. Er hat ihnen nicht nur gepredigt, sondern sie geheilt, sie aufgerichtet, ihnen ein neues Leben ermöglicht. Dieses Beispiel Jesu ist auch für seine Kirche immer massgebend. Menschliche Not, in welcher Form auch immer sie sich äussert, ist ein unbedingter Imperativ an die Kirche, alles in ihrer Macht stehende beizutragen, um echte Hilfe zu ermöglichen. Menschen in Not muss ihre besondere Sorge und Liebe gelten.

2.4 Sozialer Dienst der Kirche — Massstab Ihrer Glaubwürdigkeit

Die Glaubwürdigkeit jeglichen Redens und Tuns der Kirche hängt ganz wesentlich von ihrem sozialen Engagement ab. Hier zeigt es sich, ob sie ihre Sendung lebt und ob sie den Menschen, den sie ansprechen will, ernst nimmt. Dann sind auch die Voraussetzungen für die übrigen Funktionen der Kirche gegeben. Die Verkündigung von der Liebe Gottes zur Welt wird auf taube Ohren stossen, wenn die Glieder der Kirche nicht dauernd wirksame Zeichen dieser Liebe setzen. Die Liturgie wirkt weltfremd, wenn soziale Bewusstseinsbildung und sozialer Dienst fehlen. Echte Brüderlichkeit erfüllt sich ja in der Eucharistie, und umgekehrt empfängt sie gerade auch aus dieser Feier die ihr notwendigen Impulse und Motivationen.

So ist der Dienst der Kirche für die Menschen in den Notsituationen des Lebens auch Verkündigung und Gottesdienst.

3 Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

Das folgende Kapitel befasst sich mit dem Problemkreis «Caritas — Kirchliche Sozialarbeit». Es führt damit hin zur konkreten Verwirklichung des sozialen Auftrages der Kirche. Caritas als Teil der Diakonie beinhaltet das kirchliche Engagement im sozialen Bereich; sie ist jenes soziale Handeln, das aus der Verbundenheit mit Christus hervorgeht.

3.1 Persönliche Caritas

3.1.1 Die Liebe ist ein Grundakt der menschlichen Person. Sie ist als personaler Ausdruck wesensmässig auf den Mitmenschen ausgerichtet, weil sie dynamisch auf Mitteilung und Teilhabe drängt. Gelebte

Liebe führt den Menschen zur vollen Entfaltung seiner Möglichkeiten, zur Vollendung seines Wesens.

3.1.2 Die Liebe des Christen weist eine zusätzliche Dimension auf: die Verbundenheit des Menschen mit Christus. Die Hinwendung zum Nächsten geschieht nicht mehr nur um seiner selbst willen, sondern zugleich um Christi willen. Zur bewusst christlichen Lebensgestaltung gehört unabdingbar auch die gelebte Nächstenliebe. Die individuelle Verwirklichung des Grundgesetzes Christi in einer Haltung der tätigen Liebe ist persönliche Caritas.

3.1.3 Caritas bedeutet persönliches Offensein und Bereitschaft zum sozialen Engagement. Sie muss durch beispielhaften Einsatz in der eigenen Familie erlebt werden. Deshalb kommt dem Einsatz der Mutter in Partnerschaft mit ihrem Gatten grundlegende Bedeutung zu.

Die persönliche Caritas kann je nach Alter, Fähigkeit und Verfügbarkeit verschieden verwirklicht werden:

- stille Hilfe von Mensch zu Mensch
- Nachbarschaftshilfe in der engeren Umgebung
- Facharbeit im Dienste der Mitmenschen sowohl in kirchlichen wie auch in nichtkirchlichen Organisationen
- Ermöglichung der Hilfe Dritter durch finanzielle Gaben
- Tätigkeit spontaner Gruppen und Vereinigungen

Die persönliche Caritas bildet die Grundlage für die gesamte Caritas-tätigkeit der Kirche überhaupt.

3.2 Organisierte Caritas

3.2.1 *Struktur der organisierten Caritas*

Soziales Handeln als tatkräftiges Zeugnis von der Liebe Christi ist ein integrierender Teil des kirchlichen Heilsauftrages in der Welt. Die Caritas kann in ihren Grundformen keine andere Struktur als die der Kirche haben, und andererseits kann es keine Form von Kirche geben, in der die Caritas nicht als sichtbarer Ausdruck der Gemeinschaft dienender Liebe präsent sein müsste. Pfarre und Diözese sind die Ausgangsbasen jeder organisierten Caritas.

Die Kirche bedient sich allgemein üblicher Formen, um ihre Verantwortung im sozialen Bereich geordnet und zielbewusst wahrnehmen zu können. Sie schafft Gruppen, Vereine, Verbände, Institutionen und erteilt ihnen einen spezifischen Auftrag.

3.2.2 *Caritas in der Geschichte der Kirche*

Im Vollzug des Auftrages Christi schuf die Kirche durch alle Jahrhunderte bis in unsere Tage immer wieder begeisternde Beispiele der Lie-

bestätigung. Die ersten Zeugnisse dafür lieferte bereits die Apostelgeschichte durch die Schilderung des Lebens in den urchristlichen Gemeinden. — Impulse zu sozialer Hilfe gingen vielfach von Einzelgliedern, aber auch von den Amtsträgern aus. Lange Zeit war die caritative Arbeit weitgehend getragen von Orden, Bruderschaften, Stiftungen und Kongregationen. Sie erstreckte sich auf alle durch Notstände des sozialen Lebens Betroffenen: Kranke, Gebrechliche, Auswanderer, Reisende, Flüchtlinge, Kinder und Jugendliche, Gefährdete aller Art, Gefangene, von Katastrophen Heimgesuchte usw.

In der jüngeren Geschichte haben in unseren Pfarreien vornehmlich Frauen- und Männervereine, Kongregationen und Jugendgruppen Caritativtätigkeit ausgeübt. Heute werden wieder neue Formen gesucht. So finden z. B. spontane Aktionsgruppen besonderen Anklang. An Bedeutung gewinnen auch immer mehr die Pfarreiräte.

In unseren überpfarreilichen Bereichen, in einzelnen Regionen oder Diözesen haben Beauftragte, Verbände, Säkularinstitute oder Institutionen die soziale Verantwortung der Kirche wahrgenommen. So zum Beispiel der Schweizerische Caritasverband, die Diözesane Caritasstelle St.Gallen, das Seraphische Liebeswerk (Pro Infante et Familia), der Schweiz. katholische Frauenbund, der Schweizerische Verband Pro Filla, Vinzenzkonferenzen, Kongregationen, Orden, Heime, Spitäler usw.

3.2.3 *Kirchliche Sozialarbeit*

Um Menschen zu sozialem Wohlbefinden zu verhelfen, hat sich in jüngerer Zeit die Sozialarbeit als eigene Berufsgattung entwickelt. Die Sozialarbeit geht von Problem- oder Konfliktsituationen einzelner Menschen oder von Gruppen und ganzen Gemeinwesen aus. Sie hat daher ihr Tätigkeitsfeld im interpersonalen Bereich, in den zwischenmenschlichen Beziehungen und im gesellschaftspolitischen Bereich. Sie arbeitet nach einer spezifischen Handlungsstrategie mit eigenen Methoden, die die Erkenntnisse der verschiedenen Wissensbereiche über den Menschen in Betracht ziehen.

Je nach dem Ziel, das die Sozialarbeit erstrebt, lassen vorherrschende Merkmale sie besonders charakterisieren:

- therapeutische, d. h. bei unmittelbarer sozialer Not helfende und heilende Sozialarbeit
- prophylaktische, d. h. sozialer Not vorbeugende Sozialarbeit
- prospektive und politische, d. h. bessere soziale Strukturen planende und schaffende Sozialarbeit

Kirchliche Fachstellen im sozialen Bereich unterscheiden sich von den übrigen Facheinrichtungen der Sozialhilfe nicht hinsichtlich der Sach-

und Situationsgerechtigkeit ihrer Mittel und Methoden. Der kirchliche Charakter ihrer Sozialarbeit ist vielmehr gegeben durch:

- den Auftrag der Kirche
- die Trägerschaft der Kirche
- die Motivierung, die ihre stärksten Impulse durch das Beispiel Christi erfährt
- die ganzheitliche Schau des Menschen, die auch seine Beziehung zu Gott miteinschliesst.

3.2.4 Berufliche Caritas

Die Kirche muss sich in ihrem heutigen sozialen Engagement darum bemühen, dass ihre Hilfe glaubwürdig und ihr Einsatz wirksam werden. Caritas als Fachhilfe verlangt nach geschulten Berufsleuten der modernen Sozialarbeit und erfordert Strukturen, die auf die einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse abgestimmt sind.

3.2.5 Ausserberufliche Caritas

Die ausserberufliche Caritas unterscheidet sich von der persönlichen Caritas dadurch, dass sie sich auf kirchliche Organisationsformen abstützen kann. Das Mitmachen in Gruppe oder Vereinen, die sich mit der Kirche verbunden wissen und eine soziale Zielsetzung verfolgen, gehört somit in diesen Bereich.

3.2.6 Gefahren der organisierten Caritas

Während der ausserberuflichen Caritas immer wieder die Gefahr des Dilettantismus droht, hat sich die berufliche Caritas gegen die Gefahren der Institutionalisierung und der Professionalisierung zu wehren.

Kirchliche Vereine müssen sich deshalb immer wieder ernsthaft überlegen:

- ob ihre Hilfe überhaupt noch erwünscht sei
- ob ihr Vorgehen das Ziel erreiche und für die Empfänger der Hilfe zumutbar sei
- ob der Einsatz wirklich dem Nächsten gelte oder bloss geleistet werde, «um von den Menschen gesehen zu werden».

Kirchliche Institutionen müssen sich stets ernsthaft fragen:

- ob ihre Zielsetzung noch den tatsächlichen Erfordernissen der Zeit entspreche oder ob ihr Angebot überholt sei
- ob neue Akzente in der Arbeit gesetzt werden müssten
- ob neue und ungelöste Aufgaben angegangen werden könnten und müssten

— ob die Hilfe nur schematisch geleistet werde oder ob die persönliche Caritas die Arbeit noch mitbestimme.

Einseitigkeiten lähmen die organisierte Caritas. Umfassendes und zielbewusstes Caritasschaffen ist nur im Zusammenwirken und in der gegenseitigen Ergänzung zwischen ausserberuflichen freien Kräften und dem beruflichen Einsatz möglich. Caritas kann sich aber nicht entfalten, wenn sie nur die Sache einiger weniger Leute bleibt; sie muss zur Aufgabe und damit zur Ausdrucksmöglichkeit der ganzen christlichen Gemeinde werden.

3.3 Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Sozialhilfe

3.3.1 Aufgaben des Staates

Der moderne Staat ist bestrebt, mittels der sozialen Sicherheit die Wohlfahrt der in seinem Bereich lebenden Menschen zu ermöglichen und zu fördern. Unter dem Begriff der sozialen Sicherheit fasst man alle jene gesetzgeberischen Massnahmen des Staates zusammen, die zum Ziel haben, Teile der Bevölkerung oder das ganze Volk in den wirtschaftlich und sozial entscheidenden Lagen des Lebens, wie Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Familienlasten oder Tod des Ernährers, generell vor Not zu schützen. In Ergänzung zu dieser allgemeinen Daseinsvorsorge muss der Staat auch bei individuellen und gruppenspezifischen Notlagen entsprechende Hilfe ermöglichen oder selber anbieten. Er hat sich in seiner Fürsorgetätigkeit auch der modernen Methoden der Sozialarbeit zu bedienen.

3.3.2 Grenzen der staatlichen Hilfe

In den gesetzlichen Möglichkeiten des Staates liegen aber zugleich seine Grenzen. Die Gesellschaft wird auch mit sozialen Problemen konfrontiert, die nicht durch staatliche Gesetze und Verordnungen zu lösen sind oder die nicht darauf warten können. Es braucht in vielen Situationen ein hohes Mass an Flexibilität und ein schnelles Eingreifen der freien Initiative. Unsere Wohlstands- und Leistungsgesellschaft mit ihrer Dynamisierung der beruflichen, der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Bereiche, ja der gesamten Lebensbedingungen, schafft ständig neue Nöte und Probleme. Materielle Wohlfahrt und soziale Sicherheit bedeuten für den Menschen nicht auch schon Wohlsein und Wohlbefinden. Das Glück stellt sich nicht automatisch ein mit der Steigerung des Einkommens und der Konsummöglichkeiten oder mit umfassendem Versicherungsschutz. Das menschliche Sehnen sucht nach lebenswerten Zielen für den einzelnen und die Gesellschaft, nach persönlicher Selbstfindung, nach Mitmenschlichkeit und Brüderlichkeit. Diese Werte kann der Staat nicht vermitteln.

3.3.3 *Partnerschaft zwischen Kirche und Staat*

Das Aktionsfeld der kirchlichen Sendung beschränkt sich nicht auf den innerkirchlichen Raum, wenn auch das Wort «Tut Gutes allen, besonders aber den Glaubensgenossen» seine Aktualität behalten hat. Die Kirche muss für alle Menschen und für jede Not offen sein. Ihr Mitsprechen und ihr Mithandeln wird jedoch nur gefragt sein, wenn ihre fachliche Kompetenz ausgewiesen ist.

Der Staat weiss um seine Begrenzung im sozialen Handeln. Deshalb lässt er die privaten Bestrebungen sich frei entfalten, wartet teilweise auf deren Impulse und unterstützt sie gelegentlich, um sich selbst zu entlasten. Die private Sozialhilfe gilt in unserem System neben der sozialen Sicherheit und der gesetzlichen Fürsorge als dritte Säule. Das Wirken von privater wie von öffentlicher Seite erfolgt somit grundsätzlich nicht rivalisierend, nicht sich gegenseitig ausschliessend, sondern partnerschaftlich und komplementär. Da auch die kirchlichen Bestrebungen zum privaten Bereich zählen, tritt die Kirche dem Staat gegenüber als echter Partner auf.

3.3.4 *Besondere Aufgaben der Kirche*

In notwendiger Ergänzung zu der dem Staat möglichen Sozialhilfe hat die Kirche von ihrem Selbstverständnis her die besondere Aufgabe und das Recht

- die ethischen und religiösen Grundlagen der sozialen Verpflichtung eines jeden Menschen klar darzulegen
- auf konkrete soziale Notsituationen aufmerksam zu machen
- die spezifische religiöse Betreuung sozial Benachteiligter und Gefährdeter und aller Mitbetroffenen zu gewährleisten
- die notwendige ethische und religiöse Hilfe für alle Helfer im beruflichen und ausserberuflichen sozialen Engagement zu bieten
- soziale Werke der offenen und geschlossenen Fürsorge zu führen, besonders dort, wo die religiöse Komponente in der Hilfe eine besondere Bedeutung hat (z. B. Erziehung).

Die Kirche muss zudem überall dort in eigener Initiative tätig sein, wo der Staat

- seine Aufgaben nicht oder nur ungenügend wahrnimmt
- neuen Bedürfnissen nicht rasch genug entsprechen will oder kann
- einseitige oder unangebrachte Hilfen leistet.

3.3.5 *Politische Aspekte*

Aus dem Vorangehenden ist unschwer abzuleiten, dass das soziale Engagement der Kirche auch gesellschaftspolitische und gesellschaftskritische Funktionen miteinschliesst. Die Kirche kann sich nicht nur auf

die Seelsorge und Fürsorge an irgendwie Rat- und Hilfesuchenden beschränken. Sie hat zu den Fragen des menschlichen Zusammenlebens Stellung zu nehmen, sich für eine gesunde Existenz aller Menschen einzusetzen und zur Schaffung menschenwürdiger Umweltbedingungen ihren Beitrag zu leisten. Als «Anwalt der Schwachen und Armen» darf sie nicht schweigen, wo menschliche Grundrechte missachtet werden.

3.4 Verhältnis der kirchlichen zur übrigen Sozialhilfe

(Vgl. Text IX, «Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften»)

Wenn das Verhältnis zwischen Kirche und Staat hinsichtlich sozialer Belange grundsätzlich mit Partnerschaft umschrieben wurde, so gilt dies erst recht für das Verhältnis zwischen den kirchlichen und den übrigen Einrichtungen der Sozialhilfe. Die Kirche gehört ja mit diesen zusammen zum privaten Sozialbereich. Wenn die Kirche von Ihrem Selbstverständnis her an ihrem sozialen Auftrag festhält, bedeutet dies in der Praxis nicht, dass sie für alle Notlagen und Bedürfnisse eigene Institutionen ins Leben rufen soll. Gerade heute wird ja die gegenseitige Verflechtung und Abhängigkeit sehr weitgehend spürbar. Sie muss deshalb auch bei der Realisierung von Aufgaben berücksichtigt werden. Jegliche Prestige-Rivalität und jedes Monopol- und Positiondenken hat sach- und situationsgerechten Lösungsversuchen zu weichen. Im Vordergrund der kirchlichen Überlegungen muss stets der dienende Charakter ihrer Tätigkeit stehen. Wichtige Arbeits- und Organisationsprinzipien, die beachtet werden müssen, sind ferner die Koordination und die Kooperation.

Koordination bedeutet hier, dass die Wege, um gleiche oder ähnliche Ziele zu erreichen, zwischen mehreren Partnern aufeinander abgestimmt werden und dadurch Arbeitsteilung erreicht wird. Kooperation zwischen Sozialinstitutionen geht noch weiter, indem die eigenen Kräfte und Strukturen den Partnern zur Verfügung gestellt werden, um deren Ziele zu realisieren, und umgekehrt fremde Kräfte und Strukturen benützt werden, um eigene Aufgaben zu erfüllen. In solch gegenseitiger Ergänzung sind oft viel wirksamere Lösungsangebote möglich.

Von der Theorie her stehen viele Möglichkeiten offen, die ein rationelleres und gezielteres Schaffen zulassen. Es wäre wünschenswert, dass gerade die kirchlichen Institutionen ihr Verhältnis zu den übrigen Einrichtungen der Sozialhilfe immer wieder überprüfen und in dienendem Entgegenkommen diesbezügliche Initiativen ergreifen.

3.5 Bedeutung der ökumenischen Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Die Zusammenarbeit zwischen bekenntnisverschiedenen kirchlichen Institutionen auf sozialem Gebiet sollte heute immer mehr zu einer

Selbstverständlichkeit werden. Hier stehen ja nicht die theologischen Probleme im Vordergrund, sondern konkrete Nöte, die ein mitmenschliches Engagement erheischen. Das Liebesgebot Christi, das uns alle umfasst, drängt auch über trennende Strukturen hinweg zu einem gemeinsamen Handeln. Wenn irgendwo von seiten der Kirche ökumenische Koordination und Kooperation realisiert werden soll, dann sicher zuerst im sozialen Bereich. Das II. Vatikanische Konzil hat ausdrücklich von solcher Zusammenarbeit gesprochen und wörtlich erwähnt, dass das Planen und Verwirklichen gemeinsamer Aktionen durch den Geist der Liebe gefordert werden (Pastoralkonstitution Nr. 88).

Die Konfessionen sollten deshalb Hand dazu bieten, dass die kirchlichen Sozialwerke, nach denen die Bedürfnisse der heutigen Zeit rufen, nicht länger im streng konfessionellen Rahmen, sondern wenn immer möglich auf ökumenischer Ebene verwirklicht werden.

3.6 Erarbeitung von Planungskonzepten und Modellen der Caritasarbeit

Die konkreten Formen caritativen Einsatzes können überaus mannigfaltig sein. Sie richten sich nach den soziologischen und pastoralen Voraussetzungen einer Gemeinde oder Region, nach bereits vorhandenen Angeboten von seiten des Staates oder privater Institutionen, nach den Grenzen und Möglichkeiten personeller oder finanzieller Natur.

Um die Caritasarbeit möglichst effizient zu gestalten, ist einerseits ein Gesamtkonzept der sozialen Tätigkeit der Kirche und sind andererseits verschiedene Planungskonzepte, welche die örtlichen und regionalen Verhältnisse berücksichtigen, notwendig; denn auf dieser Basis lassen sich Modelle und Planungshilfen für Beratungsstellen sowie für den Aufbau der Pfarreicartas erstellen. Wenn solche Arbeitshilfen von einer zentralen Planungsstelle konzipiert werden, die mit entsprechenden Kontaktgruppen in den verschiedenen Regionen zusammenarbeitet, können mit weniger Aufwand vielfach sachgerechtere Lösungen vorbereitet werden, als wenn jede Pfarrei und Region ihre eigenen Wege geht.

3.7 «Sozialer Aufbau» der Schweizerischen Caritas

Die Schweizerische Caritas in Luzern hat unter der Bezeichnung «Sozialer Aufbau» ihre Inlandtätigkeit reorganisiert und ihr ein neues Konzept zugrunde gelegt. Der Schweizerischen Caritas wird es dadurch möglich, Arbeits-, Koordinations- und Planungsstelle auf allen Ebenen der sozialen Tätigkeit der Schweizer Kirche zu sein. Die Abteilung So-

zialer Aufbau hat den Charakter einer Dienststelle: Ihren Aktivitäten liegt in allen Bereichen das Subsidiaritätsprinzip zugrunde. Bei der Wahrnehmung von Einzelaufgaben geht es ihr darum, das im kirchlichen wie im ausserkirchlichen Raum Vorhandene wenn immer möglich zu koordinieren und zu ergänzen. Sie steht in engem Kontakt mit den 14 regionalen Caritasstellen und mit den übrigen Verbandsmitgliedern.

Vornehmlich hat der Soziale Aufbau folgende Ziele:

- Erarbeitung der theologischen Grundlagen für die soziale Arbeit der Kirche
- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Sozialarbeitenden im Dienste der Kirche
- Dokumentation und Forschung zu sozialen Fragen von heute
- Öffentlichkeitsarbeit für die Caritastätigkeit
- Förderung der Planung und Koordination der Caritasaufgaben in der Schweizer Kirche.

Viele Postulate, die die Synode formuliert, könnten dem sozialen Aufbau der Schweizerischen Caritaszentrale in Luzern übergeben werden. Diese Institution ist aber ihrerseits auf die tatkräftige ideelle und finanzielle Unterstützung der Schweizer Kirche angewiesen.

3.8 Diözesane Caritasstelle

Bistum St.Gallen und Katholischer Konfessionsteil des Kantons St.Gallen führen eine diözesane Caritasstelle. Ihr obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Fürsorgerische Hilfe und Beratung in Zusammenarbeit mit Pfarreien und zuständigen Fachstellen
- Planung und Anregung caritativer Arbeit im Sinne neuzeitlicher Sozialarbeit im Bereiche der Diözese
- Zusammenarbeit mit andern kirchlichen Hilfswerken sowie mit privaten und öffentlichen Institutionen
- Förderung des caritativen Gedankens und Vertiefung der christlichen Solidarität
- Religiöse und fachliche Schulung der im Sozialdienst Tätigen.

4 Soziales Engagement der Kirche in der Schweiz

(Vgl. Entscheidungen und Empfehlungen 6)

4.1 Fragestellung

Die Kirche muss sich in ihrem Selbstverständnis und in bezug auf ihre Aktivität immer wieder in Frage stellen. Das ist Auftrag an die Synode. Dieses «sich in Frage stellen» gilt auch hinsichtlich ihres sozialen Engagements. Wie steht es um das soziale Bewusstsein der Kirche? Verstehen wir uns als Glieder der Kirche auch als Glieder der menschlichen Gemeinschaft? Selbst gefährdend und gefährdet, inspirierend und motiviert, gebend und empfangend? Wissen wir uns einbezogen und mitverantwortlich in den innergesellschaftlichen Mentalitäten und Aktivitäten? Nehmen wir die noch heute aktuellen und die für unsere Zeit spezifischen Notsituationen wahr? Inwieweit sind wir durch den Auftrag Christi zur Hilfe mobilisiert und aktiviert? Sind wir bereit, uns mit den Menschen in Notsituationen des Lebens zu solidarisieren, zu identifizieren, uns mit ihrer Last zu beladen? Wie weit sind wir da für die Mühseligen und Bedrängten, für die Einsamen, die Zukurzgekommenen, die Überforderten, die Alten, die Kranken, die geistig und körperlich Behinderten, für die Menschen am Rande und ausserhalb der Gesellschaft, für die charakterlich Abwegigen, die Suchtgefährdeten, für die Menschen, die in irgendeiner Art mit dem Gesetz und der Behörde in Konflikt geraten sind? Worin besteht unser Hilfsangebot für die so mannigfache, oft tiefste menschliche Not? Wie steht es mit diesem sozialen Engagement bei der Amtskirche? Bei den Gliedern der Kirche? In kirchlichen Verbänden und Institutionen? In der Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und öffentlich-rechtlichen Hilfswerken? In den gesellschaftspolitischen Möglichkeiten? Sind wir Sauerteig für eine moralische gesellschaftliche Erneuerung? Ist die Kirche das, was sie nach dem Willen Christi sein sollte, das soziale Gewissen der Welt?

Bei aller Beachtung der sozialen Impulse, die von der Kirche ausgingen und immer noch ausgehen, bei aller Respektierung der Werke der offenen und geschlossenen Fürsorge, die von Einzelgliedern der Kirche und von kirchlichen Gruppen geschaffen wurden und noch geführt werden, ist eine kritische Befragung und Besinnung über den Stand des sozialen Bewusstseins in der Kirche angezeigt.

4.2 Kritische Auseinandersetzung

4.2.1 *Symptome eines mangelnden sozialen Bewusstseins in der Kirche*

Das kirchliche Engagement wird noch immer zu stark gesehen in der Treue zu religiösen Praktiken, Gottesdienstbesuch, Sakramentenempfang, Kirchensteuerbereitschaft, Partei- und Vereinszugehörigkeit. Die Schwerpunkte christlichen Verantwortungsbewusstseins liegen zu sehr in einem individuellen Heilswillen, in einer vertikalen Gottesverehrung ohne zwischenmenschliche soziale Bezüge, im ichbezogenen Verständnis von Busse und Eucharistie.

Das Kirchenvolk setzt sich in seinen Gruppierungen zur Hauptsache aus sozial Unauffälligen zusammen. Aussenseiter und Randgruppen der Gesellschaft sind in die Kirche zu wenig integriert. Sie fühlen sich von der Kirche oft nicht verstanden.

Den Gruppen der sozial Benachteiligten erscheint die Kirche als etablierte Aussenseiterin der menschlichen Gesellschaft.

Die kirchliche Mentalität zeigt in mancher Hinsicht deutliche soziale Fehlhaltungen: Überheblichkeit, Selbstgerechtigkeit, Intoleranz, Perfektionismus, Fatalismus, Phantasielosigkeit auf Kosten spontaner Hilfe.

Sowohl die Amtsträger wie das Kirchenvolk nehmen gegenüber Menschen, die nicht in ihr traditionelles Schema passen, eher eine verurteilende statt eine hilfsbereite Haltung ein. Es herrscht immer mehr die Meinung, in sozialen Notsituationen müsse der Staat, die Sozialversicherung, die Institutionen der geschlossenen und offenen Fürsorge helfen. Der Helferwille des einzelnen Gliedes der Kirche liegt oft brach.

Das kirchliche Hilfsangebot sozialer Not gegenüber besteht noch weitgehend im Trösten, Almosengeben, als Geste des Reichen zum Armen, als gönnerhafte Barmherzigkeit von oben nach unten. Das Entscheidende, das mitmenschliche persönliche Engagement, wird oft verweigert und mit einer milden Gabe abgegolten, um damit das soziale Gewissen zu beruhigen. Kirchliche Hilfe ist deswegen vielfach nicht gefragt, mit Skepsis angenommen, ja sogar oft abgelehnt.

Menschen in sozialen Randsituationen werden seelsorglich ungenügend erfasst und betreut.

Neuen sozialen Aufgaben und sozialen Experimenten gegenüber verhält sich die Kirche oft skeptisch, wenig initiativ und risikofreudig. Ihre Sozialimpulse und Appelle werden deshalb oft nicht ernst genommen. Gerade vorwiegend katholische Gebiete sind oft in sozialen Belangen rückständig. Häufig fehlen dort die notwendigen zeitgemässen Einrichtungen der offenen und geschlossenen Fürsorge.

Der spezifische Auftrag der Kirche im beruflichen und ausserberuflichen Einsatz wird verhältnismässig nur von wenigen wahrgenommen.

Es besteht ein katastrophaler Nachwuchsmangel in sozial-caritativen Orden und Kongregationen, in Pflege- und Erziehungsberufen, im freien sozialen beruflichen und ausserberuflichen Einsatz. Eine Kirche, die nicht mehr die notwendigen Helfer zu zeugen vermag, ist eine in ihrem Selbstverständnis bedrohte und ungläubwürdige Kirche.

Der Einsatz von Orden und Kongregationen, sozialen Institutionen und Organisationen ist z. T. nicht mehr oder doch zu wenig an eigentlichen Notsituationen interessiert und engagiert. Manchmal wird der notwendige Dienstcharakter vermisst. Vielfach stehen sie hintennach in bezug auf Konzeption, Organisation, Personalbesoldung, Fachpersonal.

Zwischen den sozial tätigen Orden und Kongregationen und den Amtsträgern fehlt weitgehend die notwendige Zusammenarbeit.

Die Verwendung kirchlicher Gelder sowie die Verwaltung kirchlicher Liegenschaften ist vielfach nicht am Dienstauftrag der Kirche für soziale Notsituationen orientiert. Ihre Investition geschieht zu sehr in kostspieligen repräsentativen Kirchenbauten und zu wenig in Mitmenschen.

4.2.2 Ursachen dieses mangelnden Sozialbewusstseins in der Kirche

Der Standort der Amtsträger befindet sich vielfach noch zu sehr auf einer von den sozialen Nöten abgeschirmten Insel. Durch die traditionsgeprägten Lebenshaltungen befangen, geben sie sich immer noch wenig Mühe, ihren Platz in einer neuen, dynamischen, pluralistischen, z. T. mit unchristlichen Tendenzen gesteuerten Gesellschaft zu finden.

Die mit der sozialen Not wenig konfrontierten kirchlichen Amtsträger verstehen sich noch zu sehr als Hüter des Glaubens, als Wächter der christlichen Moral und als Vorsteher in liturgischen Feiern.

Oft fehlt die Präsenz der Kirche in den Randgruppen der Gesellschaft. Lebendige Kontakte werden zugunsten administrativer und repräsentativer Aufgaben vernachlässigt.

In katholischen Kreisen findet das neue Bild des Sozialarbeiters zu wenig Verständnis. Seine Funktion wird in vielen Pfarreien eher als Sekretariatshilfe statt als fachliche Hilfe zur Bewältigung sozialer Probleme gesehen. Seine Integration in das Seelsorgeteam ist ungenügend und nicht selbstverständlich. In der Verkündigung wird die soziale Verpflichtung des einzelnen Christen zu wenig betont, und vielerorts wird nur im Zusammenhang mit einer Geldsammlung auf konkrete menschliche Not hingewiesen.

Eine falsch verstandene Leidensmystik führt gelegentlich auch dort zu einer Leidensbereitschaft, wo vielmehr die Überwindung des Leidens angestrebt werden sollte.

Klare theologische Interpretationen zur Mitgestaltung und Bewältigung des sozialen Lebens fehlen, oder es mangelt ihnen der notwendige zeitbedingte Wirklichkeitsbezug.

Das Gemeinschaftsleben in der Kirche sollte ein Übungs- und Bewährungsfeld für soziale Verhaltensweisen sein. Selbstverantwortlichkeit, Partnerschaft, Humanität, Teamgeist werden nicht bewusst eingeübt.

4.3 Mittel und Wege zur sozialen Bewusstseinsbildung in der Kirche

Gewiss ist in der Kirche auch in sozialer Hinsicht manches im Aufbruch. Doch ist das Bewusstsein der sozialen Verpflichtung noch zu wenig allgemein, zu wenig tief und christlich motiviert und zu wenig an neuen Notsituationen orientiert. Der Dienst am Menschen in Not, wie Christus ihn gelebt, gelehrt und testamentarisch vermacht hat, muss zur Selbstverständlichkeit in der Kirche werden, sowohl in den Amtsträgern wie auch in den Gliedern der Kirche und in ihren Institutionen.

Die soziale Bewusstseinsbildung muss vor allem an der Basis des Kirchenvolkes geschehen. Sie dürfte der entscheidende Beitrag der Kirche zur Behebung der Berufsnot in der beruflichen und ausserberuflichen Caritas sein. Den Amtsträgern ist in dieser Bewusstseinsbildung eine entscheidende Aufgabe überbunden. Der Prozess der sozialen Bewusstseinsbildung bezweckt Gesinnungs- und Verhaltensänderungen und benötigt deswegen ein psychologisches, systematisches und langfristiges Vorgehen.

Als Mittel und Wege zur sozialen Bewusstseinsbildung kommen in Betracht:

4.3.1 Lebendige Konfrontation

Unabdingbar notwendig zur Bewusstseinsbildung ist die Basiserfahrung. Existenziell weiss ich in der Regel um das, was ich erlebt habe. Schon in der Selbsterfahrung der eigenen menschlichen Brüchigkeit wird der Grund gelegt zum Verständnis für den andern. Wenn der Christ ehrlich zu den täglichen Möglichkeiten seines eigenen Versagens steht, kann er das Versagen im Mitmenschen verstehen.

Zu dieser Basiserfahrung gehören auch die Möglichkeiten des Kontaktes und der Identifikation mit Menschen in Notsituationen: Ich muss auf seinem Stuhl gesessen, in seinen Schuhen gestanden, mit ihm

empfunden haben, um wirklich seine Not zu kennen. Deswegen müssen wir:

- Kontaktmöglichkeiten mit sozial Benachteiligten belassen und schaffen in Familien, Nachbarschaft, Schule, am Arbeitsplatz
- soziale Praktika in den Studiengang der Priester, Laientheologen und Katecheten einbauen
- gezielt sozial Benachteiligte in die Gemeinschaft der Kirche integrieren
- ausserberufliche Helfer in die Sozialarbeit einbeziehen
- unmittelbare Kontaktmöglichkeiten der Amtsträger mit sozialer Not und ihre Präsenz in Randsituationen des Lebens fördern.

4.3.2 *Ständige Information*

Es ist eine der wesentlichen Aufgaben der verantwortlichen Leiter der Kirche, auf soziale Not aufmerksam zu machen, die soziale Verpflichtung darzulegen und auf Möglichkeiten der Hilfe hinzuweisen. Wir erachten es deswegen als dringend,

- dass die Möglichkeiten zur sozialen Bewusstseinsbildung in Katechese und Erwachsenenbildung, im Gottesdienst und in der Sakramentenpraxis von Busse und Eucharistie, in Vereinen und Organisationen, in Einkehrtagen und Exerzitien ausgenützt werden
- dass die zeitgemässen Informationsmittel von Presse, Radio und Fernsehen vermehrt in diesen Dienst gestellt werden
- dass die stufengerechte Information in Schulen, Seminarien und Gymnasien eingeführt wird
- dass Fachgruppen für die Bearbeitung von sozialen Einzelfragen geschaffen werden.

4.3.3 *Christliche Motivation*

Das was in sozialer Hilfe getan werden muss, darf nicht nur geschehen in materieller Abgeltung, aus wissenschaftlicher Methode, in fachlicher Perfektion. Es sollte letztlich geschehen aus einer Inneren Öffnung des Herzens, aus einer Grossmut der Gesinnung, aus Selbstlosigkeit und Opferbereitschaft, aus der Verpflichtung der Botschaft Christi, im Nachvollzug seiner Liebe zu allen Menschen, besonders zu den Benachteiligten. Die Gläubigen nennen sich Christen, weil sie Menschen sein wollen, die im täglichen Leben wie Christus für alle da sind, Menschen, die von einer Liebe leben; und diese Liebe ist ihnen in einem

menschlichen Antlitz erschienen, in Jesus von Nazareth, dem Christus ihres Glaubens. Dazu ist notwendig,

- dass wir die soziale Botschaft Christi immer deutlicher herausarbeiten
- dass wir den spezifisch christlichen Auftrag zur Bewältigung des sozialen Lebens klar darlegen
- dass wir die entsprechende Wertordnung in der christlichen moralischen Verpflichtung besser herausstellen
- dass wir eine eindeutige Stellung beziehen zu aktuellen Problemen der Sozialpolitik und der Sozialreform.

Entscheidungen und Empfehlungen

Von der Synode verabschiedet am 11. Mai 1975

Die Zustimmung des Bischofs erfolgte unmittelbar nach der Verabschiedung.

5 Grundlage und Voraussetzung sozialer Tätigkeit der Kirche

(vgl. Kommissionsbericht 1.1; 2.1; 2.2.1; 3.1)

Unter Kirche wird immer noch zu sehr das Amt und die Institution verstanden und demzufolge zuviel Verantwortung nach oben abgeschoben und zuviel Hilfe von oben erwartet. Jedes Glied der Kirche ist verantwortliche Kirche. Die heutigen sozialen Notlagen sind vorwiegend tief menschliche Notlagen: Unsicherheit, Angst, Heimatlosigkeit, Überforderung, Enttäuschung, Isolation, Diskriminierung, verursacht durch herrschende asoziale Mentalitäten, wie: Konsumstreben, einseitiges Profitdenken, übersteigerte Leistungsgesinnung, Alibihaltung. Der Nächste, für den ich verantwortlich bin, ist der Mensch in meiner unmittelbaren Umgebung, und vor allem der Mensch in Not.

Die Synode richtet deswegen den dringenden Appell an jedes Glied der Kirche,

5.1 zu bedenken, dass in den echten religiösen «Praktiken» die Hinwendung zu Gott sich auch in der vorbehaltlosen Hinwendung zum Mitmenschen auswirken muss, die ihrerseits wieder zu Gott führt;

5.2 sich klar zu werden, dass wir verantwortlich miteinbezogen sind in alle gesellschaftlichen Mentalitäten und Aktivitäten, mit ihren positiven und negativen Auswirkungen;

5.3 sich bewusst zu werden, dass jede Sozialhilfe bei uns selber anfangen muss, dass also persönliche Verhaltensänderungen wichtigster sozialer Beitrag sind: Abbau von herrschenden aso-

zialen Mentalitäten, Aktivierung eines echten Geistes der zwischenmenschlichen Solidarität: Rücksicht, Verstehen, Ertragen, Mittragen;

5.4 diese zwischenmenschliche Solidarität besonders zu pflegen in der engsten Gemeinschaft der Familie, in Verwandtschaft und Nachbarschaft und am Arbeitsplatz, in der selbstverständlichen Bereitschaft für Opfer an Zeit, an Freiheit und an Raum;

5.5 im persönlichen Einsatz gerade den Mitmenschen in Rand-situationen des Lebens den nötigen Stellenwert zu geben, im gewissenhaften Nachvollzug des Beispiels Christi;

5.6 jede Diskriminierung, ganz gleich mit welchen sozialen, geistigen, körperlichen oder charakterlichen Mängeln jemand belastet ist, fallen zu lassen und zu helfen statt zu verurteilen;

5.7 der Bedeutung der Integration von sozial Benachteiligten in die Gemeinschaft von Familie, Verwandtschaft, Bekanntschaft und Gruppe alle Beachtung zu schenken, im Interesse der sozial Benachteiligten wie auch im Interesse der Gesellschaft, sie am Leben dieser Gemeinschaft nicht nur passiv, sondern auch aktiv teilnehmen zu lassen, um mögliche Schäden durch Isolierung zu vermeiden und damit

5.8 in diesen Gemeinschaften eine Atmosphäre zu schaffen, in der soziale Verhaltensweisen Benachteiligten gegenüber eingeübt werden können.

6 Ausgewählte Problemkreise sozialer Tätigkeit der Kirche

(vgl. Kommissionsbericht 2—4)

Soziale Tätigkeit beinhaltet Aspekte ethischer, organisatorischer, fachlicher, beruflicher, seelsorglicher, finanzieller und sozialpolitischer Art. Einige dieser Problemkreise seien besonders hervorgehoben.

6.1 Anlegen der Bewusstseinsbildung

Die Kirche — und in ihr vor allem die Amtsträger — ist für das wichtige Anliegen der sozialen Bewusstseinsbildung besonders

verantwortlich und muss die gerade ihr gegebenen Möglichkeiten gezielt ausnützen:

6.1.1 in Predigt, Katechese und Erwachsenenbildung auch die soziale Botschaft Christi und den sozialen Auftrag der Kirche zu verkünden, insbesondere die Eucharistie- und Bussfeiern für soziale Bewusstseinsbildung fruchtbar zu machen.

6.1.2 die christlichen sozialen Verhaltensweisen im Alltag und in der unmittelbaren Umgebung zu fördern.

6.1.3 auf konkrete soziale Notstände aufmerksam zu machen und soziale, unmittelbar zwischenmenschliche Hilfe zu mobilisieren.

6.1.4 die persönliche Würde jedes Menschen darzulegen, die diskriminierende Haltung gegenüber unterbewerteten, leistungsschwachen und in anderer Weise benachteiligten Menschen zu verurteilen. Insbesondere ist die Bedeutung des Leidens im Leben des Einzelnen und der Gesellschaft aufzuzeigen und aus dem Glauben heraus zu begründen.

6.1.5 den sozialen Fragen in der Ausbildung von Priestern, Laientheologen und Katecheten die nötige Beachtung zu schenken, soziale Praktika in den Lehrgang der Priesteramtskandidaten und aller für den kirchlichen Dienst Verantwortlichen einzubauen.

6.1.6 den möglichen Einfluss geltend zu machen, dass in Schulen, Seminarien, Gymnasien stufengerecht in soziale Fragen eingeführt wird und dass die Massenmedien vermehrt in den Dienst sozialer Bewusstseinsbildung gestellt werden.

6.1.7 an der Werbearbeit für soziale Berufe der offenen und geschlossenen Fürsorge mitzuwirken, im Einzelgespräch geeignete Leute darauf aufmerksam zu machen und zu gewinnen.

6.2 Christliche Liebestätigkeit an der Basis der kirchlichen Gemeinschaft, In der Pfarrgemeinde

Die primäre Verantwortung für kirchliche Sozialtätigkeit liegt bei den Amtsträgern auf allen kirchlichen Ebenen. Die folgenden Postulate beschränken sich auf die Liebestätigkeit an der Basis, auf die Pfarrgemeinde. Soziale Tätigkeit sollte jedoch nicht länger im streng konfessionellen Rahmen, sondern nach Möglichkeit

auf ökumenischer Ebene verwirklicht werden (2. Vatikanisches Konzil, Kirche in der Welt von heute, Nr. 88).

6.2.1 Teambereitschaft, Koordination und Kooperation zwischen Seelsorgern, Gläubigen, Kirchenverwaltungsrat, Pfarreirat und weiteren Organisationen müssen bewusst gepflegt werden. Dies sind Voraussetzungen für ein entsprechendes soziales Verhalten und Wirken in der Gemeinde.

6.2.2 Neben bestehenden Institutionen sind auch Spontangruppen im ausserberuflichen sozialen Engagement zu fördern, z. B. als Hilfe für Betagte, Kranke, Invalide, Ausländer.

6.2.3 Sozial Benachteiligte sind nicht nur passiv, sondern aktiv in das Leben der Gemeinde einzubeziehen. An das Haus Gebundene und in Heimen Hospitalisierte sind durch Information, Mitarbeit und Mitbestimmung am Leben der Gemeinde zu interessieren.

6.2.4 In den Vereinen und Institutionen ist die Bereitschaft zur Integrierung sozial Benachteiligter und Gefährdeter zu fördern, um ihnen Kontakt und Geborgenheit anzubieten. Durch deren aktive Teilnahme an den Aufgaben sollen besondere Fähigkeiten nutzbar gemacht und damit das Selbstwertgefühl verstärkt werden.

6.2.5 Kirchliche Bauten, Gottesdienste und Gemeindeanlässe sind so zu gestalten, dass sie, soweit wie möglich, körperlich, geistig und psychisch Behinderten und auch Betagten zugänglich sind.

6.2.6 Pfarreiheime bedürfen einer qualifizierten Leitung, die es versteht, eine Atmosphäre echter Begegnung und Gemeinschaft zu schaffen.

6.3 Spezlaseelsorge für Menschen in Grenzsituationen des Lebens

Erschwerte Umstände, wie Verständigungsschwierigkeiten durch sprachliche, geistige oder seelische Behinderung sowie durch schwer einfühlbare charakterliche Abwegigkeit, erfordern vom Seelsorger spezifisches fachliches Wissen und Können. Miteinbezogen in die Seelsorge für diese Menschen gehört auch die Sorge für jene, die mit ihnen täglich zusammenleben: Eltern und

Angehörige, und für jene, die beruflich und ausserberuflich mit ihnen zu tun haben.

6.3.1 Alle Seelsorger sind aufgerufen, sich benachteiligter Menschen besonders anzunehmen.

6.3.2 Bei der Planung kirchlicher Seelsorgearbeit ist der grossen Zahl von sozial Gefährdeten, Benachteiligten und Mitbetroffenen Rechnung zu tragen. Dabei ist dem regionalen, überpfarrellichen Einsatz alle Beachtung zu schenken.

6.3.3 Spezialseelsorger sollen für ihren Einsatz fachlich vorbereitet werden.

6.3.4 In besonderen Gottesdiensten, Treffen, Einkehrtagen und Exerzitien muss auf die speziellen Probleme von sozial benachteiligten Gruppen und von Mitbetroffenen und Betreuern eingegangen werden.

6.4 Sozialarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Sozialarbeiter bilden einen eigenen Berufsstand mit qualifizierter Ausbildung. Sie erfüllen innerhalb der Caritas vor allem zwei Aufgaben: Sie setzen zur Vermeidung oder Behebung von Störungen im sozialen Lebensbereich ihre Kenntnisse über die Ursachen und über die vielfältigen Hilfsmöglichkeiten mit spezifischen Methoden ein und suchen die eigenen Möglichkeiten der Hilfsbedürftigen zu entfalten.

6.4.1 Die Kirche ist dafür mitverantwortlich, dass überall der Bevölkerung qualifizierte allgemeine, und nötigenfalls auch spezialisierte, Sozialdienste zur Verfügung stehen.

6.4.2 Sie muss im Einzelfall abklären, wie diese Stellen am wirksamsten konzipiert werden, sei es in ökumenischer Zusammenarbeit, evtl. auch in Verbindung mit Staat und Gemeinde, sei es als eigene konfessionelle Stelle, zur Entlastung der Seelsorger und Intensivierung der sozialen Dienstleistungen.

6.4.3 Bei eigenen kirchlichen Sozialdiensten ist der Sozialarbeiter bewusst in das jeweilige Seelsorgeteam zu integrieren.

6.4.4 Kirchliche Sozialdienste sollen nicht isoliert wirken, sondern in enger Koordination mit andern Institutionen zusammenarbeiten.

6.5 Caritativ tätige Orden, Kongregationen und Säkularinstitute

Während Jahrhunderten wurde kirchliche soziale Tätigkeit vorwiegend von religiösen Gemeinschaften inspiriert und geleistet. Infolge Nachwuchsmangel müssen sie oft aus wichtigen Arbeitsgebieten zurücktreten, auf notwendige Reorganisationen verzichten und von der Übernahme dringender neuer Aufgaben absehen.

6.5.1 Unsere Familien sind als Erstverantwortliche aufgerufen, durch einen bewusst gepflegten religiösen und sozialen Geist Berufungen zu fördern und ihnen nicht hemmend entgegenzuwirken.

6.5.2 Bischöfe, Priester, Laienkatecheten und Erwachsenenbildner müssen sich vermehrt dafür einsetzen, junge Menschen auf ein Lebensengagement in Orden, Kongregationen und Säkularinstituten aufmerksam zu machen und zu motivieren.

6.5.3 Die Amtsträger müssen bereit sein, caritativ tätige Gemeinschaften in jeder nur möglichen Art zu unterstützen, vor allem auch durch den Einsatz von qualifizierten Seelsorgern.

6.5.4 Der gegenseitige Kontakt zwischen Amtsträgern und sozial tätigen Orden, Kongregationen und Säkularinstituten ist intensiv zu pflegen.

6.5.5 Religiöse Gemeinschaften ihrerseits sind ersucht, ihren Einsatz in bezug auf die Aktualität neu zu überprüfen und sich auf die jeweils dringenderen sozialen Erfordernisse auszurichten.

6.5.6 Sie haben zu prüfen, wie weit Häuser oder Liegenschaften, in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlich-rechtlichen Institutionen, zu sozialen Zwecken zur Verfügung gestellt werden könnten.

6.5.7 Sie sind aufgerufen, ihre spezifische Spiritualität zu pflegen und einen sozialen Einsatz zu leisten, der zeugnishaften Charakter hat.

6.6 Sozialer Aspekt in der Verwendung kirchlicher Finanzen und Güter

Fortschrittliche, fachlich verantwortbare christliche Liebestätigkeit erfordert einen grossen Aufwand an finanziellen Mitteln. Bis vor kurzem wurden diese fast ausschliesslich durch Sammeltä-

tigkeit beschafft. Zudem leisteten engagierte Christen ihren immensen Einsatz fast unentgeltlich. Die Situation hat sich grundlegend geändert. Die Aufwendungen sowohl für die offene wie für die geschlossene Fürsorge übersteigen weit die Möglichkeiten der Mittelbeschaffung durch Sammelgelder. Trotz vermehrter staatlicher Hilfe und trotz unentgeltlichem Einsatz einzelner befinden sich private und kirchliche Sozialwerke immer wieder in finanziellen Engpässen. Kirchliche Steuergelder sollten heute vermehrt in den Dienst sozialer Werke gestellt werden, um ihnen die Eigenständigkeit und Freiheit zu erhalten. (Vgl. vom Seelsorgerat am 28. September 1974 verabschiedete Grundsätze über Beschaffung und Verwendung kirchlicher Finanzen).

6.6.1 Kirchengemeinden und kirchliche Organisationen müssen die rechtlichen Voraussetzungen schaffen, um ihre Gelder und Güter auch für soziale Aufgaben einsetzen zu können: Einzelunterstützung, Sozialberatungsstellen, Werke der geschlossenen Fürsorge, Aus- und Weiterbildung von Fachpersonal.

6.6.2 Vor allem sind Beiträge zu leisten für neu zu schaffende Hilfswerke und für schon bestehende in finanziellen Engpässen.

6.7 Sozialpolitische Verantwortung der Kirche

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 2. März 1975)

Es genügt nicht, nur Symptome zu bekämpfen und erst in sozialen Notsituationen helfend einzugreifen. Die Kirche muss auch sozialer Not vorbeugen, ihre Ursachen aufzeigen, mithelfen im Aufbau einer Gesellschaftsordnung der Gerechtigkeit und Nächstenliebe, des Schutzes und der Sicherheit jeder Person. Dies ist nur durch eine entsprechende Gesellschaftspolitik möglich.

6.7.1 Die Synode appelliert an jeden Christen und an die kirchlichen Gemeinschaften, ihre politischen Möglichkeiten zur Gesellschaftsgestaltung wahrzunehmen und auszuüben.

In einer Zeit rückläufiger Konjunktur geraten vor allem wirtschaftlich schwächere Partner (körperlich Behinderte, Rentenbezüger, Bergbevölkerung, Ausländer usw.) in zunehmende Abhängigkeit und Unsicherheit. Alle Christen, besonders die in Wirtschaft und Politik Verantwortlichen sowie die kirchlichen Ge-

meinschaften müssen sich dem gerechten Schutz dieser Gruppen verpflichtet wissen.

6.7.2 Die Synode fordert insbesondere die Politiker auf, den sozialpolitischen Aspekten (Familienpolitik, Wohnbaupolitik, Steuerpolitik usw.) den richtigen Stellenwert zu geben, und dies vor allem im Hinblick auf die Entfaltung des ganzen Menschen und aller Menschen.

6.7.3 Sie ersucht die Verantwortlichen der Massenmedien, den sozialpolitischen Fragen entsprechend Raum zu gewähren und so eine allen Schichten der Bevölkerung angepasste Informations- und Bildungsaufgabe zu übernehmen unter Berücksichtigung der mannigfaltigen Aspekte.

6.7.4 Die Synode erwartet, dass sich offizielle kirchliche Stellungnahmen zu Fragen der Sozialpolitik immer an einer christlichen Gesamtschau des Menschen und der Menschheit orientieren und zugleich die Ergebnisse der Humanwissenschaften berücksichtigen. Sie befürwortet auch aus dieser Sicht die Schaffung eines sozialetischen Instituts.

6.8 Kirchliche Zentralstelle für soziale Tätigkeit

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 2. März 1975)

Die kirchliche soziale Tätigkeit in der Schweiz bedarf einer sorgfältigen Planung und Koordination. Mit dieser Aufgabe ist die Schweizerische Caritas von der Bischofskonferenz betraut. Grundlagen für die Organisation und Funktion einer kirchlichen Zentralstelle für soziale Tätigkeit sind dort bereits erarbeitet.

6.8.1 In diesem Sinne unterstützt die Synode die Schweizerische Caritas, die ihre Dienste im Sinne des Subsidiaritätsprinzips überall dort zur Verfügung stellt, wo der Auf- und Ausbau kirchlicher sozialer Tätigkeit einer Hilfe bedarf.

6.8.2 Von einer kirchlichen Zentralstelle für soziale Tätigkeit erwartet die Synode, dass sie in Koordination und Kooperation mit allen schon bestehenden Gremien und Organisationen wahrnimmt:

- die Mithilfe bei der Aus- und Weiterbildung von Seelsorgern und sozial Tätigen im kirchlichen Dienst für die besonderen Belange der kirchlichen Sozialarbeit.

- die Gewährung ideeller und struktureller Hilfen für die kirchliche und soziale Tätigkeit.
- die Erarbeitung von Dokumentationen über aktuelle soziale Tätigkeiten.
- das Anbieten von Informationsmaterial zuhanden der Massenmedien.
- die Mitarbeit bei der Sensibilisierung des sozialen Bewusstseins.

7 Beispiele konkreter Hilfsmöglichkeiten sozialer Tätigkeit der Kirche

Dieser Abschnitt bezieht sich auf einige sozial besonders benachteiligte Gruppen unserer Gesellschaft. (Vgl. Kommissionsbericht 1.2).

7.1 Kinder und Jugendliche

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.1)

Dieser Abschnitt beschränkt sich auf jene Jugend, die in einer für die Entwicklung besonders gefährdeten Situation lebt, sei es durch die Anlage, sei es durch das Milieu. Die Synode richtet deswegen einen dringenden Appell

7.1.1 an geeignete Familien, dass sie sich bereit erklären, Kinder und Jugendliche zur Pflege und Erziehung aufzunehmen oder sich als Kontaktfamilie für Heimkinder zur Verfügung zu stellen,

7.1.2 an Sozialarbeiter und Seelsorger, dass sie sich intensiv um die Suche nach Pflegefamilien bemühen, deren Eignung sorgfältig abklären, sie auf ihre Aufgabe vorbereiten und ihnen begleitend zur Seite stehen, um den Bestand des Pflegeverhältnisses sichern zu helfen,

7.1.3 an alle Gläubigen, dass sie den Heimen gegenüber eine helfende, statt oft diskriminierende Haltung einnehmen,

7.1.4 an hilfsbereite Menschen, dass sie sich beruflich und langfristig in den Dienst von Jugendlichen in Heimen stellen und ein echt mitmenschliches Engagement mit ihnen eingehen,

7.1.5 an die verantwortlichen kirchlichen Gremien, dass sie sich in der Verkündigung immer wieder um eine Gesinnungsänderung gegenüber auffälligen Kindern und Jugendlichen und den durch sie überforderten Eltern bemühen,

7.1.6 an Kirche, Staat und Öffentlichkeit, dass sie den Heimen die für eine pädagogisch gute Führung erforderlichen Mittel gewähren.

7.2 Alleinstehende

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.2)

Zum vollen Menschsein gehört auch ein sozialer Bezug in einer engern mitmenschlichen Gemeinschaft. Für manche Alleinstehende ist dieser in Frage gestellt. Schwerwiegende Persönlichkeitseinbussen und zusätzliche Gefährdung können die Folge dieses Mangels sein. Andererseits sind gerade Alleinstehende frei für einen grossen und beständigen sozialen Einsatz. Die Synode richtet deswegen den Appell

7.2.1 an die Theologen — sie möchten sich mit der Spiritualität der Alleinstehenden befassen,

7.2.2 an die Seelsorger — dass sie sich der Alleinstehenden und darunter der besonderen Gruppe der ledigen Mütter sowie der geschiedenen und verwitweten Männer und Frauen annehmen, ihnen in Krisenstunden beistehen und sie nach Möglichkeit selber für soziale Aufgaben zu gewinnen suchen,

7.2.3 an die Gläubigen — dass sie sich einzeln und in Gruppen einsamer Menschen annehmen und sich um Eingliederung von Alleinstehenden in natürliche Lebensgemeinschaften bemühen.

7.3 Betagte

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.3)

Mit der Zunahme der Betagten wachsen auch die sozialen Probleme dieser Bevölkerungsschicht. Materiell wird immer besser

für die Betagten gesorgt, aber die gesamt menschliche Hilfe ist oft erst in Ansätzen vorhanden.

7.3.1 Erzieher, Publizisten und Politiker müssen Wert und Lebensrecht der wirtschaftlich «uninteressanten» Betagten aufzeigen und ein entsprechendes gemeinschaftlich-gutes Verhalten fördern.

7.3.2 In gesellschaftspolitischen Zielsetzungen müssen Wert und Lebensrecht der betagten Menschen klar zum Ausdruck kommen.

Auch im wirtschaftlichen Bereich ist auf diese Werte Rücksicht zu nehmen; die Unternehmer dürfen ihre Entscheide darum nicht nur nach rein materiellen Gesichtspunkten treffen, z. B. durch vorzeitige Pensionierung oder durch mangelnde Bereitschaft zu wenigstens teilweiser Beschäftigung von Arbeitsfähigen und Arbeitswilligen auch im Pensionsalter.

7.3.3 Allen mit Betagten in Kontakt Stehenden — in Familien und in Heimen — ist aufgegeben, diese ihren Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechend einzusetzen und ihnen so einen Lebensinhalt zu bewahren oder wieder zu schaffen.

7.3.4 Die Seelsorge in der Pfarrei hat die gesunden und kranken Betagten als integrierenden Teil der Gemeinde zu betrachten. Sie lässt sie so weit als möglich am Gemeindeleben teilnehmen und gibt ihnen Gelegenheit zu aktiver Mitarbeit. Sie bietet ihnen durch Gruppengottesdienste, Hausmessen und Seelsorgebesuche eine ihrer Lebenssituation angepasste Hilfe an.

7.3.5 Von allen Gliedern der Kirche wird erwartet, dass sie die Dringlichkeit und den geistigen Wert der Altersbetreuung und der Pflegeberufe auf breiter Ebene bewusst macht.

7.4 Kranke

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.4)

Die heutige Gesellschaft sorgt materiell gut für ihre Kranken. Der hohe Entwicklungsstand der Medizin hat die Heilungschancen enorm verbessert. Doch bleibt die tiefste Not besonders der schwer und chronisch Kranken infolge des Leistungsvermögens, der Angst des Abgeschriebenseins, der Isolierung und der harten Konfrontation mit Leiden und Tod bestehen.

7.4.1 In der Pfarrei ist darauf hinzuwirken, dass der Kranke in seiner Isolierung der ausdauernden Hilfsbereitschaft, des gütigen Verstehens und der liebevollen Betreuung durch Familie, Nachbarschaft, Verwandtschaft und Seelsorger teilhaftig wird. (Vgl. Text II, «Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde», Nr. 6 und 13).

7.4.2 Besondere Förderung verdient die häusliche Krankenpflege. Es sind alle Bemühungen zu unterstützen, welche dieses Ziel anstreben. Dabei werden auch Laien für diesen wertvollen Dienst in Teilzeitarbeit aufgerufen.

7.4.3 Der Krankenpastoration sowohl in Spitälern wie der chronisch Kranken zu Hause ist besondere Beachtung zu schenken.

7.4.4 Die vielseitige Not von Schwerkranken sowohl in Spitälern als auch zu Hause verlangt zeitaufwendige und intensive Betreuung durch Ärzte, Fürsorger, Seelsorger und Pflegepersonal. Mehr gegenseitige Fühlungnahme und Zusammenarbeit unter den Betreuenden wird die Hilfeleistung erhöhen. Die Nachwachsorge unter den Seelsorgern, aber auch das Fehlen von Allgemein-Praktikern bei den Ärzten sind vordringliche Probleme, die den entsprechenden Verantwortlichen zur Lösung empfohlen seien.

7.5 Körperlich und geistig Behinderte (Invalide)

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.5)

Sowohl für körperlich wie für geistig Behinderte bestehen schwere Schranken allgemein menschlicher, kultureller, beruflicher, politischer und auch religiöser Art, vor allem die Schranke der verbreiteten instinktiven Ablehnung.

7.5.1 In der Verkündigung ist unserer Zeit die Bedeutung von Leiden und Hilfsbedürftigkeit für das Glaubensleben des Christen und für das Menschsein überhaupt aufzuzeigen.

7.5.2 Seelsorger und Erzieher müssen sich selber um Verständnis und vermehrtes Wissen in bezug auf Behinderte bemühen. Nur so sind sie in der Lage, Anteilnahme für die Probleme der Behinderten und ihrer Angehörigen zu wecken, besonders auch der geistig und psychisch Behinderten.

7.5.3 Lebendige vielfältige Kontakte mit Behinderten in Familie, Nachbarschaft, Verwandtschaft, Schule, Arbeitsplatz sollen intensiv gepflegt werden. Mit der Einübung muss schon von früher Kindheit an begonnen werden.

7.5.4 In der Gemeinschaft von Familien, Vereinen, Pfarreien und Gemeinden sollen auch Behinderte positiv mitwirken können.

7.5.5 Eine besonders schwere Aufgabe bedeutet es, durch Jahre hindurch, körperlich und geistig Schwerstbehinderte zu pflegen. Das Zeugnis christlicher Nächstenliebe, das hier, sowohl von Betreuern in Institutionen wie von Familienangehörigen geleistet wird, bedarf der Anerkennung und Hilfe der Kirche.

7.6 Suchtgefährdete

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.6)

Süchtigkeit ist meistens nicht nur die Folge von persönlichem Versagen, sondern von Unbefriedigtsein inmitten einer Wohlstandssituation, in der echte zwischenmenschliche Kontakte oft fehlen.

7.6.1 Pfarreizentren sollen Stätten echter Begegnung und Verständigung sein, so gestaltet und geleitet, dass sich Junge und Erwachsene darin wohl fühlen.

7.6.2 In Seelsorge, Katechese und Erwachsenenbildung sollen in Zusammenarbeit mit Fachleuten im Sinne einer wirksamen Vorsorge alle Altersgruppen über Gefahren und Folgen von Alkohol-, Nikotin-, Drogen- und Medikamentenmissbrauch orientiert werden.

7.6.3 Auf die Gefahren und verheerenden Folgen, die durch Werbung für suchterzeugende Mittel entstehen, soll in aller Form aufmerksam gemacht werden.

7.6.4 Den Eltern kommt in besonderem Mass die Erziehungsaufgabe zu, ihren Kindern eine echte Beheimatung zu geben, um der Suchtgefährdung frühzeitig prophylaktisch zu begegnen und geeignete Erziehungshilfen anzubieten.

7.6.5 Jugendliche und Erwachsene sind aufgerufen, sich um Suchtkranke zu kümmern und diese und deren Angehörige auf Beratungsstellen aufmerksam zu machen.

7.6.6 Abstinenz aus Solidarität mit einem Gefährdeten muss als wesentliche Hilfe vermehrte Beachtung finden, zum Beispiel bei Pfarreianlässen und in Pfarreizentren.

7.7 **Straffällige**

(Vgl. Kommissionsbericht 1.2.7)

Die Kirche überlässt die Sorge um die Straffälligen noch allzu sehr den Gefängnisseelsorgern, die ihre Tätigkeit nur neben- oder halbamtlich ausüben. Die christliche Motivation verpflichtet sowohl die Amtsträger als auch jedes einzelne Glied der Kirche zu zwischenmenschlicher Hilfe.

7.7.1 Die Gläubigen müssen sich in Zukunft vermehrt mit der Not der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen befassen und den Straftentlassenen durch unvoreingenommene Wiederaufnahme, beratende und stützende Hilfe die Wiedereingliederung erleichtern.

7.7.2 Den prophylaktischen Aufgaben ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Familien sollen befähigt werden, ihre Familienglieder in offener christlicher Haltung zu persönlicher Entfaltung, Selbstentscheidung und sozialer Verantwortung zu führen. Innerhalb der Jugendarbeit sollen soziale Kommunikationsfähigkeit, Kameradschaft und gegenseitige Verantwortung gefördert werden. Ergänzend zur spontanen zwischenmenschlichen Hilfe ist jedoch die qualifizierte Beratung und Hilfe durch Ehe-, Familien- und Jugendberatungsstellen notwendig. (Vgl. Text VI, «Ehe und Familie im Wandel der Gesellschaft», Nr. 2 und 6; 3 und 7).

7.7.3 Durch persönliche Übernahme von Patronaten über bedingt Verurteilte kann in Zusammenarbeit mit fachlichen Sozialdienststellen (Schutzaufsichtsämter etc.) wirksame Lebenshilfe geleistet und so Rückfall und damit Strafvollzug vermieden werden. Dies gilt auch für bedingt Entlassene.

7.7.4 Auf diözesaner Ebene ist die Gewinnung und der Einsatz von Spezialseelsorgern zu fördern.

7.7.5 Vor Ernennung eines Gefängnisseelsorgers sollen Nominationen auch durch Kontaktnahme mit den Anstaltsleitern geprüft werden.

7.7.6 Die Schweizerische Bischofskonferenz soll ein Fachressort «Sorge um den gefangenen Menschen» schaffen, das den fachlichen und personellen Ausbau der Gefängnisseelsorge in Zusammenarbeit mit dem «Verein der Schweiz. Gefängnisgeistlichen» sowie in Verbindung mit dem Ausbildungsprogramm der «Schweiz. Anstaltsleiterkonferenz» plant und koordiniert.

7.7.7 Die Schweizerische Caritas wird gebeten, im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beizug von sachverständigen richterlichen Instanzen, Schutzaufsicht- und Fürsorgeinstanzen etc. zu prüfen, in welcher Weise eine verbesserte Hilfe an straffällig gewordene Menschen (bedingt Verurteilte, bedingt oder endgültig aus dem Strafvollzug Entlassene, deren Angehörige) realisiert werden kann, zum Beispiel:

- Erarbeitung von Unterlagenmaterial für Straffälligenhilfe als Anregung für den Einsatz in Region und Pfarrei,
- Gewinnung von Betreuern für Übernahme von Patronaten und Vormundschaften, deren regionale Schulung und Weiterbildung. Einsatz in Koordination mit den übrigen helfenden Organisationen (Fürsorgedienst, Strafanstalt und Gefängnis, Vormundschaftsbehörden, Schutzaufsichtsämter).

7.7.8 Die Politiker mögen sich um die Gestaltung der Haftbedingungen und des Straf- und Massnahmenvollzuges kümmern und durch Schaffung einer Studiengruppe in Koordination mit Fachleuten hängige Fragen bearbeiten, damit sie in der gesetzgeberischen Arbeit die menschlichen Anliegen der Gefangenen vertreten können.

8 Besondere Verantwortung der Kirche für ausländische Arbeitskräfte und Flüchtlinge

(Von der gesamtschweizerischen Synodalversammlung verabschiedet am 2. März 1975)

8.1 Ausländische Arbeitnehmer und Ihre Familien

(Vgl. Kommissionsbericht 1.3.1)

Die Kirche trägt für alle ausländischen Arbeitnehmer eine besondere Verantwortung. Viele von ihnen sind auf der gleichen Glaubensgrundlage getauft und erzogen worden und bilden, wenn sie

in der Schweiz sind, zusammen mit den Angehörigen der schweizerischen Nationalität die katholische Kirche in der Schweiz.

8.1.1 Die Kirche hat den Auftrag, überall dort die Stimme zu erheben, wo Recht und Gerechtigkeit und grundlegende Menschenrechte missachtet werden. Sie unterstützt deshalb alle Bestrebungen, die eine menschliche Lösung des Problems der ausländischen Arbeitnehmer suchen.

8.1.2 Die Ortskirche soll dafür besorgt sein, dass die ausländischen Arbeitnehmer als vollberechtigte Mitglieder auf allen Ebenen der Seelsorge mitwirken können (auf der Ebene der Pfarrei, des Dekanates, des Kantons, der Diözese).

In den gegenwärtigen Strukturen sollten die Einwanderer und ihre Gemeinschaften unter Berücksichtigung ihrer Zahl sowie ihrer sprachlichen Herkunft vertreten sein; so wird es am ehesten möglich sein, der Vielfalt Rechnung zu tragen.

8.1.3 Die Ortskirche muss den ausländischen Arbeitnehmern ein eigenes kirchliches Gemeindeleben ermöglichen und sollte ihnen zugleich den Zugang zur Gemeinschaft der Ortspfarrei erleichtern.

8.1.4 Die gemeinsame Verantwortung als Christen verpflichtet Einheimische und ausländische Arbeitnehmer, Abneigung und Missgunst zu überwinden und sich in gegenseitigem Verstehen und Wohlwollen anzunehmen. Die Weisungen der Bischöfe vom Dezember 1973 und der Ausländersonntag sind überall gewissenhaft einzuhalten. Ferner erinnert die Synode daran, dass in den «sieben Thesen zur Ausländerpolitik», die von den Schweizer Kirchen veröffentlicht wurden, gültige Richtlinien darüber zu finden sind, wie dieser Fragenkomplex in christlicher Sicht anzugehen ist.

8.1.5 Die Ortsseelsorger sollen sich bewusst sein, dass sie durch den Einsatz der Ausländermissionare ihrer Verantwortung gegenüber den Ausländern nicht enthoben sind. Umgekehrt tragen auch die Ausländermissionare mit an der Verantwortung für die Ortskirche. Beide sollen deshalb brüderlich zusammenarbeiten und die Pastoration koordinieren. Aber nicht nur in der Pastoration ist eine intensive Zusammenarbeit zwischen Ausländermissionaren und den Pfarreien erwünscht, sondern überhaupt zwischen den Ausländern samt ihren Institutionen und den

Schweizern samt ihren Institutionen. Denn nur im gemeinsamen Einsatz aller Beteiligten können in kleinen Schritten die angestrebten Ziele verwirklicht werden.

8.1.6 Weil jede Gemeinschaft das Recht hat, ihre Mitglieder in ihrer Sprache zu informieren, sollen die Ortskirchen dafür besorgt sein, dass die Ausländer und ihre kirchlichen Organisationen zu den Kommunikationsmitteln (z. B. Pfarrblätter) Zugang haben, über die sie normalerweise selber verfügen. Eigene kirchliche Informationsorgane der Ausländer sollen entsprechend unterstützt werden.

8.1.7 Die zuständigen kirchlichen und staatskirchlichen Instanzen sollen die Ausländer und ihre Organisationen im gleichen Masse fördern und unterstützen wie jene der Schweizer. Es geht aber nicht nur darum, für sie etwas zu tun, sondern ihre Aktivität zu ermutigen und mit ihnen zusammenzuarbeiten.

8.1.8 Die Kirche soll anregen und mithelfen, dass in Zusammenarbeit mit anderen Interessierten genügend Sozialdienste, Freizeit- und Kontaktstellen für Ausländer zur Verfügung stehen.

8.1.9 Die Kirche soll mitwirken, dass Beratungsstellen den Fremdarbeiter-Eltern helfen, Lösungen zu treffen, die den wahren Bedürfnissen ihrer Kinder Rechnung tragen. Solange die Situation es noch erfordert, sollen auch Einrichtungen wie z. B. Kinderkrippen, Kinderhorte, Einrichtungen zur schulischen Förderung usw. unterstützt werden.

8.1.10 Für alle diese Dienste sollen vermehrt auch kirchliche Steuergelder eingesetzt werden.

8.2 Flüchtlinge

(Vgl. Kommissionsbericht 1.3.2)

Das spezifische Problem des Flüchtlings ist die Entwurzelung. Oft bleibt die Kirche noch das einzige Stück Heimat, auf das diese Menschen ihre ganze Hoffnung setzen.

8.2.1 Alle Gläubigen sind aufgerufen, sich in mitmenschlicher Zuwendung der Flüchtlinge anzunehmen, damit sie sich bei uns zurecht finden und Wurzeln fassen können.

8.2.2 Die Kirche soll durch Sensibilisierung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls durch Unterstützung hängiger politischer Postulate (z. B. Asylgesetzgebung, erleichterte Einbürgerung usw.) die Situation der Flüchtlinge verbessern helfen.

8.2.3 Die Kirche soll gemeinsam mit allen Christen und allen Menschen guten Willens darüber wachen, dass die Menschenrechte der Flüchtlinge nicht beeinträchtigt werden.

8.2.4 Die Synode bittet die verantwortlichen Behörden, jenen Menschen, die tatsächlich verfolgt und gefährdet sind, in der Schweiz Asyl zu gewähren, ohne sie aufgrund ihres Herkunftslandes, ihrer politischen Ideen, ihrer sozialen Klasse, ihrer beruflichen Qualifikation etc. zu diskriminieren.

8.2.5 Die Synode bittet die verantwortlichen kirchlichen Instanzen, der Flüchtlingsseelsorge genügend Beachtung zu schenken. Die seelsorgliche Betreuung der Flüchtlinge durch eigene Missionare darf nicht zu Gettos führen. Sie soll deshalb von Anfang an in enger Zusammenarbeit mit der Wohnsitzpfarrei wahrgenommen werden.

8.2.6 Die Seelsorgeteams sollen Flüchtlinge in alle bestehenden Pfarreigruppen einführen und einbeziehen. Unter Respektierung ihrer Eigenart soll ihre Intergration gefördert werden.

